

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

1 Allgemeines

1.1 Einleitung:

1.1.1 Vorbeugender Brandschutz als Aufgabe der Feuerwehr:

Im Oö. Feuerwehrgesetz sind die Aufgaben der Feuerwehren (§ 2 Abs. 2) genau geregelt. Dazu zählen unter anderem gemäß Pkt. 1. **die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden** einschließlich der Stellung von Brandsicherheitswachen sowie Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen.

1.1.2 Begriffsbestimmungen gemäß Oö. Feuerpolizeigesetz:

Die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Eindämmung oder Löschung eines Brandes, einschließlich der Rettung von Personen, Tieren und - soweit es möglich und zumutbar ist - Sachwerten, die durch einen Brand gefährdet sind bezeichnen die Brandbekämpfung (= abwehrender Brandschutz).

Unter Vorbeugenden Brandschutz versteht man gemäß die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, Brände und Brandfolgen am Ausbreiten zu hindern.

Die Brandverhütung ist im Sinne dieses Gesetzes die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Vermeidung eines Brandausbruches.

1.1.3 Die wesentlichen Ziele des vorbeugenden Brandschutzes:

- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke zu begrenzenden
- Betroffenen die Möglichkeit zu schaffen, dass sie das Gebäude unverletzt verlassen können oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können
- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraumes zu erhalten
- die Ausbreitung von Rauch innerhalb des Bauwerkes zu begrenzen
- jene Voraussetzungen zu schaffen, um für die Rettungsmannschaften eine ungehinderte Menschenrettung und Brandbekämpfung zu ermöglichen

1.1.4 Den vorbeugenden Brandschutz unterteilt man in drei Teilbereiche:

Baulicher Brandschutz:

Gesamtheit aller baulichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandausbreitung sowie zur Rettung oder Selbstrettung von Personen und zur Erleichterung der Brandbekämpfung.

(Betriebs-)Technischer Brandschutz:

Darunter versteht man alle gebäudetechnischen Anlagen die zur Verhütung eines Brandausbruches, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung beitragen.

Betrieblicher (=Organisatorischer) Brandschutz:

Darunter versteht man die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen, die betriebsbezogen zur Verhütung eines Brandausbruches, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung beitragen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzlichen Grundlagen für den vorbeugenden Brandschutz in Oberösterreich gliedern sich im Wesentlichen in drei Grundlagen:

1. Gesetzliche Grundlagen, die das Bauen regeln
2. Gesetzliche Grundlagen, die das Gewerberecht bzw. den Arbeitnehmerschutz regeln
3. Gesetzliche Grundlagen, die die Feuerpolizei bzw. das Feuerwehrwesen regeln

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen für das Bauen:

Oö. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994, Nr. 5/1995, Nr. 93/1995, Nr. 93/1996, Nr. 70/1998, Nr. 102/1999, Nr. 90/2001, Nr. 114/2002

Oö. Bautechnikgesetz 1994, LGBl.Nr. 67/1994, Nr. 5/1995, Nr. 103/1998, Nr. 102/1999, Nr. 60/2001, Nr. 114/2002

Oö. Bautechnikverordnung 1994, LGBl.Nr. 106/1994, Nr. 25/1997, Nr. 51/1997, Nr. 59/1999

Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl.Nr. 114/2002

Oö. Campingplatzgesetz, LGBl.Nr. 49/1967 i.d.g.F. 1969

Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 114/1993, Nr. 93/1995, Nr. 78/1996, Nr. 93/1996, Nr. 83/1997, Nr. 131/1997, Nr. 32/1999 Nr. 102/1999, Nr. 60/2000, Nr. 90/2001

Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl.Nr. 83/1980 i.d.F. 57/1992

Oö. Gassicherheitsverordnung LGBl.Nr. 145/1997

Bau- und Einrichtungsverordnung für Kindergärten und Horte LGBl.Nr. 38/1997

Oö. Aufzugsgesetz 1998 LGBl.Nr. 69/1998

Oö. Gassicherheitsverordnung LGBl.Nr. 145/1997

Oö. Kinobetriebsverordnung LGBl.Nr. 28/1955

1.2.2 Gesetzliche Grundlagen für das Gewerbeamt und den Arbeitnehmerschutz:

Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994, geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997, BGBl. I Nr. 12/1999

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 218/1983

Bauarbeiterschutzverordnung BGBl.Nr. 340/1994, II Nr. 313/2002, II Nr. 425/2003

Arbeitsstättenverordnung BGBl.Nr. II/368/1998

Bundes-Arbeitsstättenverordnung BGBl. II Nr. 352/2002

Kennzeichnungsverordnung BGBl.Nr. II/101/1997

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl.Nr. 240/1991, Nr. 354/1993, BGBl. II Nr. 57/2000

Störfallverordnung, BGBl.Nr. 593/1991

Industrieunfallverordnung BGBl. II Nr. 354/2002

Flüssiggas-Verordnung 2002 BGBl. II Nr. 446/2002

Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282/1974, Nr. 109/1994

Lagerung pyrotechnischer Gegenstände, BGBl.Nr. 514/1977

Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 BGBl. II Nr. 489/2002

Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung, BGBl.Nr. II/361/1998

1.2.3 Gesetzliche Grundlagen für die Feuerpolizei:

Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl.Nr. 133/1985

Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl.Nr. 113/1994, Nr. 93/1995, Nr. 93/1996, Nr. 131/1997, Nr.90/2001

Oö. Feuerpolizeiverordnung, LGBl.Nr. 113/1998

Oö. Feuerwehrgesetz, LGBl.Nr. 111/1996, Nr. 84/2002

Oö. Fangverordnung LGBl.Nr. 140/2003

.....

1.3 Technische Richtlinien als Grundlagen:

Zusätzlich zu den Gesetzen werden österreichweit Richtlinien ausgearbeitet, um den Standard auf dem Gebiet des Brandschutzes festzusetzen, bzw. als Baurichtlinien die Mindestanforderung bei Installationen festzulegen.

Richtlinien die vom österreichischen Bundes-Feuerwehrverband gemeinsam mit dem Verband der Brandverhütungsstellen ausgearbeitet werden nennen sich TRVB (=Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz)

Derzeit sind folgende Richtlinien im Umlauf:

TRVB A 100 87 Brandschutzeinrichtungen - Rechnerischer Nachweis

TRVB 101 67 Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit

TRVB E 102 83 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung im Genehmigungsverfahren

TRVB S 103 90	Funkenlöschanlagen für organische Stäbe und Stäube
<u>TRVB 104 64</u>	Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten
TRVB H 105 86	Feuerstätten für feste Brennstoffe
TRVB N 106 90	Brandschutz in Mittel- und Großgaragen
TRVB A 107 04	Brandschutzgutachten
TRVB B 108 91	Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen
TRVB B 109 98	Brennbare Baustoffe im Bauwesen
TRVB B 110	Holzhäuser - Bauliche Maßnahmen: <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB S 111	Stiegenhausentlüftungsanlagen <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB S 112	Druckbelüftungsanlagen im <i>Stellungnahmeverfahren</i>
TRVB N 113	Holzverarbeitungsbetriebe <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB S 114 99	Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die Auswertezentralen öffentlicher Feuerwehren: <i>in Überarbeitung</i>
TRVB N 115 01	Brandschutz in Wohnhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden: Teil 1 Bauliche Maßnahmen
TRVB N 116 02	Brandschutz in Wohnhäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden: Teil 2 Betriebliche Maßnahmen
TRVB O 117 99	Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung
TRVB H 118 97	Automatische Holzfeuerungsanlagen
TRVB O 119 88	Betriebsbrandschutz - Organisation
TRVB O 120 88	Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle
TRVB O 121 04	Brandschutzpläne
TRVB S 122 97	Erweiterte Automatische Löschhilfeanlagen
TRVB S 123 03	Automatische Brandmeldeanlagen
<u>TRVB F 124 97</u>	Erste und Erweiterte Löschhilfe
<u>TRVB S 125 97</u>	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen: <i>in Überarbeitung</i>
<u>TRVB A 126 87</u>	Brandschutztechnische Kennzahlen verschiedener Nutzungen, Lagerungen und Lagergüter
TRVB S 127 00	Sprinkleranlagen inklusive Übergangsregelung 03
TRVB F 128 00	Steigleitungen und Wandhydranten
TRVB N 129	Brandschutz in Universitäten und Forschungslabors <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB N 130 77	Schulen - Teil 1 - Bauliche Maßnahmen
TRVB N 131 91	Schulen - Betriebsbrandschutz - Organisation
TRVB N 132 03	Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheime - Teil 1 - Bauliche Maßnahmen:
TRVB N 133 03	Krankenanstalten, Pflege- und Altenwohnheime - Teil 2 - Betriebliche Maßnahmen <i>in Ausarbeitung</i>
<u>TRVB F 134 87</u>	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
TRVB N 135 79	Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher-Teil 1-Bauliche Maßnahmen: <i>in Überarbeitung</i>
TRVB N 136 79	Veranstaltungsstätten für maximal 300 Besucher-Teil 1-Betriebliche Maßnahmen
TRVB F 137 03	Richtlinien für den Löschwasserbedarf
TRVB N 138 00	Verkaufsstätten - Baulicher Brandschutz
TRVB N 139 94	Verkaufsstätten - Betriebsbrandschutz - Organisation
TRVB S 140 84	CO ₂ - Löschanlagen: <i>in Überarbeitung</i>
TRVB C 141 81	Lagerung fester brennbarer Stoffe im Freien
TRVB N 142 99	Brandschutz in Regallagern: <i>in Überarbeitung</i>
TRVB N 143 95	Beherbergungsbetriebe - Bauliche Maßnahmen
TRVB N 144 82	Beherbergungsbetriebe - Betriebliche Maßnahmen
TRVB S 145	Schaumlöschanlagen <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB S 146	Wassernebellöschanlagen <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB S 147	Wassersprühflutanlagen <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB B 148 84	Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse
TRVB A 149 85	Brandschutz auf Baustellen <i>in Überarbeitung</i>
TRVB A 150 85	Sicherheitsaufzüge (Aufzüge für die Feuerwehr) <i>in Überarbeitung</i>
TRVB S 151 94	Brandfallsteuerungen
TRVB S 152 96	Automatische Löschanlagen - Gasförmige Sonderlöschmittel
TRVB S 153	Pulverlöschanlagen <i>geplant</i>
TRVB E 154 04	Blitzschutz
MB S 155	Oxy Reduct Anlagen: Merkblatt, später eine TRVB; <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB N 156	Brandschutz in Industrie- und Gewerbebetrieben - Bauliche Maßnahmen: <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB N 157	Brandschutz in Industrie- und Gewerbebetrieben - Betriebliche Maßnahmen: <i>geplant</i>
TRVB S 158	Elektroakustische Notfallsysteme: <i>in Ausarbeitung</i>
TRVB S 159	Objektfunkanlagen: <i>in Ausarbeitung</i>

Unterstrichene Richtlinien:

Diese wurden in der Oö. Brandbekämpfungsverordnung (LGBl. 113/1985) als verbindlich erklärt. (in der gemäß den Beschlüssen der Oö. Landes-Feuerwehrleitung geltenden Fassung)

Die Bezeichnung im Namen hat folgende Bedeutung:

A	Allgemein
B	Bauwesen
C	Chemie (Stoffe, Waren, Lagerungen)
E	Elektrotechnik
F	Abwehrender Brandschutz
H	Heizungsanlagen, Feuerstätten
L	Landwirtschaft
M	Maschinen, Anlagen
N	Nutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen
O	Organisation
S	Selbständige Brandschutzeinrichtungen

Weiters gibt es einige Richtlinien des Bundes-Feuerwehrverbandes (ÖBFV-RL) die auch für den Vorbeugenden Brandschutz von großer Bedeutung sind. Auch sie stellen den heutigen Stand der Technik dar:

RL A-12 Bau und Betrieb von neuen Eisenbahntunneln bei Haupt- und Nebenbahnen Anforderungen an den Brand- und Katastrophenschutz 2000

RL B-01 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne z. ÖNORM A 9030 Teil 1: Alarmpläne 1993

RL B-02 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne z. ÖNORM A 9030 Teil 2: Einsatzunterlagen 1994

RL B-03 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne z. ÖNORM A 9030 Teil 3: Einsatzmaßnahmen 1994

RL VB-01 Die Löschwasserversorgung 1999

RL VB-02 Durchführung von Brandsicherheitswachen 2004

RL VB-03 Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten 1992

RL VB-04 Schutz oberirdischer Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten durch ortsfeste Löschanlagen 1993

1.4 Beurteilung der Brandschutzeinrichtungen, Rechnerischer Nachweis:

Um das Brandschutzkonzept bei großen Objekten bzw. neuen Betriebsanlagen zu bestimmen sind Berechnungen gemäß der TRVB A 100 /87 erforderlich.

Diese Richtlinie sollte jedoch nur von brandschutztechnischen Sachverständigen angewendet werden. Ziel dieser Richtlinie ist es, dass österreichweit dieselben Erfordernisse, dem Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutz betreffend, gegeben sind.

Es wird dabei unter Berücksichtigung von:

- Brandwiderstand der tragenden und raumabschließenden Bauteilen
- Geometrie des Brandabschnittes

- Spezielle Brandgefahr
- Brandbelastung
- Brandgefährlichkeit
- Verrauchungsgefahr
- Korrosionsgefahr
- Aktivierungsgefahr
- Personengefährdung
- Vorhandene Feuerwehr
- Gebäudehöhe

ein erforderlicher Schutzwert errechnet.

Die erforderlichen Brandschutzeinrichtungen heißen:

- S 1 Während der Betriebszeit sofort einsatzbereite Betriebsfeuerwehr
- S 2 Betriebsfeuerwehr mit ständigem Bereitschaftsdienst
- S 3 Automatische Brandmeldeanlage ohne automatische Alarmweiterleitung
- S 4 Automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung
- S 5 Sprinkleranlage

2 Behördliche Verfahren

2.1 Grundsätzliches:

Die Organe der Feuerwehr können in vielen behördlichen Verfahren als Sachverständige zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen werden.

Die Beurteilung einer geplanten Anlage bzw. eines Gebäudes durch einen Feuerwehrmann kann zu einer wertvollen Hilfe für die Genehmigungsbehörde werden.

Weiters bietet sich für die jeweilige Feuerwehr die Chance, rechtzeitig bei der Ausarbeitung eines Brandschutzkonzeptes mitzuarbeiten bzw. Gebäude und Anlagen besser kennen zu lernen.

Prinzipiell gibt es derzeit keine Genehmigungsverfahren bei dem der örtliche Feuerwehrkommandant oder sein Vertreter eingeladen werden muss. (Ausnahme: Bei Feuerpolizeilicher Überprüfung der Risikoobjekte)

Zum besseren Verständnis werden folgend die wichtigsten Verfahren grob vorgestellt:

2.2 Das baubehördliche Verfahren:

Die grundlegenden bautechnischen Begriffe für den Vorbeugenden Brandschutz werden im Kapitel „Baulicher Brandschutz“ näher erörtert.

2.2.1 Bewilligungspflichtige Bauverfahren:

Die Verpflichtung zur Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens wird in der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO.) geregelt.

Grundsätzlich bedürfen gemäß §24 Abs.1 BauO einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 der BauO nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Gebäude = ein begehbarer, überdachter Bau mit einer lichten Raumhöhe von mind. 1,5 m);
2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauten über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;
3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden oder sonstigen Bauten gemäß Z. 2, wenn hiedurch eine Beeinträchtigung der Festigkeit tragender Bauteile, des Brandschutzes, der Gesundheit oder der Hygiene zu erwarten ist, oder wenn hiedurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;
4. der Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauten gemäß Z. 2 oder Teilen hievon, wenn sie an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden zusammengebaut sind.

2.2.2 Antrag:

Die Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Diesem Antrag sind anzuschließen der Name und die Anschrift des Bauwerbers, die Zustimmung der Grundeigentümer, die Daten der Bauplatzbewilligung, der Grundbuchsauszug, das Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn, der Bauplan in dreifacher Ausfertigung, der Nachweis der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser und ev. eine Berechnung des Heizwärmebedarfes.

2.2.3 Vorprüfung:

Die Anträge sind bei der Baubehörde auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften zu prüfen.

2.2.4 Bauverhandlung:

Wird ein Antrag nach der Vorprüfung nicht zurückgewiesen, so ist über jeden Baubewilligungsantrag an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Der Bauverhandlung ist mindestens ein Bausachverständiger beizuziehen. Weiters werden die Nachbarn, der Planverfasser, der Bauführer, die Bauwerber, die Grundstücksbesitzer zur Verhandlung eingeladen. Wenn es aufgrund der Größe, der Lage bzw. der Ausführung des Gebäudes notwendig ist, können von der Genehmigungsbehörde auch Sachverständige für Umweltschutz, Vorbeugenden Brandschutz, Wasserrecht etc. zur Abgabe eines Gutachtens bzw. einer Stellungnahme eingeladen werden. Im Rahmen der Bauverhandlung werden auch von den eingeladenen Sachverständigen Gutachten abgegeben, in denen die erforderlichen Auflagen für die Einhaltung der Baugesetze festgelegte Erfordernisse enthalten sind. Über den Ablauf der Verhandlung ist eine Niederschrift zu verfassen.

Die Auflagen der Sachverständigen können sodann vom Bauamt in Bescheidform dem Bauwerber vorgeschrieben werden und dieser hat sein Bauwerk unter Beachtung der genehmigten Bescheidauflagen zu errichten.

2.2.5 Anzeigepflichtige Bauvorhaben (§ 25 BauO) :

Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Kleinhausbauten und von sonstigen Wohngebäuden, ausgenommen Hochhäuser, einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen, wenn
 - a) ein Bebauungsplan rechtswirksam ist,
 - b) die Nachbarn durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt haben, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben,
 - c) die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Bebauungsplan und allen baurechtlichen Vorschriften von einem befugten Planverfasser schriftlich bestätigt wurde und
 - d) die Überwachung der gesamten Bauausführung von befugten Bauführern und erforderlichenfalls von besonderen sachverständigen Personen übernommen und diese Übernahme schriftlich bestätigt wurde;

1. unter den Voraussetzungen nach Z. 1 lit. b und d sowie unter der Voraussetzung, dass die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen baurechtlichen Vorschriften von einem befugten Planverfasser schriftlich bestätigt wurde:
 - a) der Neu-, Zu- oder Umbau von Betriebsgebäuden - einschließlich von solchen der Land- und Forstwirtschaft - mit einer bebauten Fläche bis zu 300 m² und einer Gebäudehöhe von höchstens neun Meter, bei Zubauten jedoch bis zur Höhe des bestehenden Gebäudes, wenn die Betriebsgebäude weder zum dauernden Aufenthalt von Menschen noch zur Tierhaltung bestimmt sind;
 - b) der Neu-, Zu- oder Umbau von Nebengebäuden;
1. die nicht unter Pkt. 1 fallende Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn eine solche Baumaßnahme von Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile, den Brandschutz, die gesundheitlichen oder hygienischen Verhältnisse oder das Orts- und Landschaftsbild ist oder das äußere Aussehen des Gebäudes wesentlich verändert;
2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von Hauskanalanlagen bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal oder Düngersammelanlagen einschließlich geschlossener Jauche- und Güllegruben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
3. die Verglasung von Balkonen und Loggien sowie die Herstellung von Wintergärten;
4. die Herstellung von Schwimm- und sonstigen Wasserbecken mit einer Tiefe von mehr als 1,50 Meter oder mit einer Wasserfläche von mehr als 35 m²;
5. die Anbringung oder Errichtung von Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m² sowie von Alternativenergieanlagen, wie Windräder von mehr als zehn Meter Höhe, gemessen vom tiefsten Befestigungspunkt, Wärmepumpen und dgl., soweit es sich nicht um Gebäude oder um Heizungsanlagen im Sinn der Z. 11 handelt;
- 7a. die Anbringung oder Errichtung von Parabolantennen mit mehr als 0,5 Meter Durchmesser, wenn sie allgemein sichtbar sind, und von Antennenanlagen mit mehr als zehn Meter Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenmastes, gemessen vom Fußpunkt der Antenne oder des Mastes;
6. die Veränderung der Höhenlage einer nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundfläche um mehr als 1,50 Meter;
9. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 12 m²;
10. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von Fahrsilos mit Bodenplatte, Umfangswänden von mehr als 1,50 Meter Höhe und allfälliger Überdachung;
11. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von Heizungsanlagen, soweit sie nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen einer Bewilligungs-, Anzeige- oder Meldepflicht unterliegen und in diesen Verfahren die maßgeblichen baurechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden; die Anzeigepflicht besteht nur insoweit, als die Heizungsanlage nicht als Teil eines bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Bauvorhabens errichtet wird;
12. der Abbruch von Gebäuden, soweit er nicht nach § 24 Z. 4 einer Bewilligung bedarf;
13. Oberflächenbefestigungen, die eine Bodenversiegelung bewirken, wie Asphaltierungen, Betonierungen und dgl., wenn die befestigte Fläche insgesamt 1000 m² übersteigt, sofern die Maßnahme nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterliegt; der Gemeinderat

- kann durch Verordnung insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes die Fläche, ab der eine Anzeigepflicht gegeben ist, bis auf 250 m² herabsetzen;
14. Stützmauern und freistehende Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter über dem Gelände, soweit sie im Projektzusammenhang mit anderen anzeigepflichtigen Bauvorhaben, insbesondere solchen nach Z. 1 oder 2 errichtet, wesentlich (umbaugleich) geändert oder abgetragen werden; gleiches gilt für Einfriedungen, soweit sie ansonsten - ohne derartigen Projektzusammenhang - bewilligungspflichtig im Sinn des § 24 Z. 2 wären.

2.2.6 Bauanzeige:

Die Bauanzeige und deren Inhalt sind sinngemäß wie bei dem Bewilligungsverfahren durchzuführen. Der Bauanzeige sind zusätzlich mit der schriftlichen Bestätigung des Planverfassers und der Personen, die die Überwachung der Bauausführung übernommen haben anzuschließen.

Die Baubehörde kann nur innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens untersagen, wenn Abweisungsgründe (z.B. entspricht nicht Bebauungsplan) vorliegen. Soweit die Baubehörde Abweisungsgründe feststellt, kann sie anstelle der Untersagung auch für das Bauvorhaben mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen vorschreiben.

Wird innerhalb der acht Wochen die Ausführung des Bauvorhabens nicht untersagt oder teilt die Baubehörde dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Bauausführung begonnen werden.

2.2.7 Bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben (§ 26):

Weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen die in den §§ 24 und 25 nicht angeführten Bauvorhaben; dies gilt insbesondere für:

1. den Einbau von Sanitärräumen und den sonstigen Innenausbau von bestehenden Gebäuden, soweit er nicht unter § 24 Z. 1 oder unter § 25 Z. 3 fällt;
2. Baustelleneinrichtungen, wie Bauhütten, für die Dauer der Bauausführung
3. Bauvorhaben, die in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden;
4. Stützmauern und freistehende Mauern bis zu einer Höhe von 1,50 Meter über dem Gelände; Einfriedungen, soweit sie nicht Bauten im Sinn des § 24 Abs. 1 Z. 2 sind; Wild- und Weidezäune;
5. Pergolen;
6. Spielhäuschen und ähnliche Einrichtungen auf Kinder- und Jugendspielplätzen, Schwimm- und sonstige Wasserbecken mit einer Tiefe bis zu 1,50 Meter und einer Wasserfläche bis zu 35 m²;
7. bauliche Anlagen der im § 25 Z. 7 genannten Art, soweit sie die dort angegebenen Abmessungen (Fläche, Höhe) nicht erreichen;
8. Fahrsilos mit Umfassungswänden bis zu 1,50 Meter Höhe;
9. Folientunnels ohne Feuerungsanlagen.

2.2.8 Baufertigstellungsanzeige:

Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Kleinhausbauten und Nebengebäuden ist die Fertigstellung des Bauvorhabens vom Bauherrn der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Der Bauherr übernimmt mit der Baufertigstellungsanzeige der Baubehörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und

fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen.

Bei sonstigen baulichen Anlagen gibt es ebenfalls eine Baufertigstellungsanzeige, dieser sind anzuschließen:

- Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens
- Bestätigung über den Zustand von Rauchfängen, von Heizungs-, Warmwasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Blitzschutzanlagen sowie über die Dichtheit von Senkgruben, Ölwannen und dgl.

Bauliche Anlagen, deren Fertigstellung anzuzeigen ist, dürfen nach Ablauf von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Baufertigstellungsanzeige benützt werden, wenn nicht die Baubehörde binnen acht Wochen die Benützung untersagt. Die Baubehörde kann auch schon vorher das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen mitteilen.

2.2.9 Erhaltungspflicht:

Der Eigentümer eines Gebäudes ist gemäß § 47 Oö. Bauordnung 1994 verpflichtet, dieses in einem der baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Erlangt die Baubehörde Kenntnis von einer Verletzung der Erhaltungspflicht, hat sie dem Eigentümer unter Gewährung einer angemessenen Frist die Behebung der festgestellten Mängel aufzutragen. Zur Ermöglichung der Überprüfung des Bauzustandes ist den Organen der Baubehörde der Zutritt zu allen Teilen einer baulichen Anlage zu gestatten.

2.2.10 Bewilligungslose bauliche Anlagen:

Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wurde, hat die Baubehörde dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen, entweder die Baubewilligung nachträglich zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen.

2.2.11 Benützung baulicher Anlagen:

Bauliche Anlagen dürfen nur entsprechend den für sie geltenden baurechtlichen Vorschriften benützt werden (§ 50 Bauordnung). Insbesondere dürfen bauliche Anlagen nur so benützt werden, dass die Sicherheit, die Festigkeit und u. a. der Brandschutz der baulichen Anlage nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus dürfen bauliche Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, nur entsprechend den Auflagen und Bedingungen benützt werden.

2.3 Das gewerberechtliche Verfahren:

Erfordernis zur Durchführung einer Betriebsanlagengenehmigung:

Wenn jemand beabsichtigt, eine gewerbliche Betriebsanlage zu errichten oder zu betreiben, darunter ist jene örtliche gebundene Einrichtung zu verstehen, die der regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist, so hat dieser bei vorliegenden nachstehenden Kriterien bei jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage betrieben werden soll, um Bewilligung anzusuchen. Einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung bedarf es wenn:

- eine Anlage geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden gefährdet.
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung belästigt werden.
- die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- und Kuranstalten beeinträchtigt wird.
- die Sicherheit der Leichtigkeit der Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
- eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeigeführt wird.

Gemäß Gewerbeordnung besteht eine Genehmigungspflicht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachträglichen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

2.3.1 Genehmigungsverhandlung:

Die Genehmigungsbehörde darf eine Betriebsanlage nur genehmigen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften errichtet ist. Die Behörde in der ersten Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Dem Ansuchen um Genehmigung sind Pläne in vierfacher Ausfertigung samt technischer Beschreibung der Betriebsanlagen einzureichen. Das eingereichte Projekt wird vorbegutachtet. Bei der durchzuführenden Verhandlung sind alle Nachbarn im Sinne diese Gesetzes einzuladen. Das sind jene Personen, die durch die Errichtung, dem Bestand oder dem Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Auch bei dieser Verhandlung können vom Verhandlungsleiter Sachverständige zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen werden. Die Durchführung der Verhandlung erfolgt ähnlich wie bei der baubehördlichen Genehmigungsverhandlung.

2.3.2 Gewerbebehördliche Überprüfung:

Nach einem Erlass des Handelsministers müssen alle gewerblichen Betriebsanlagen, von denen eine besondere Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft ausgeht, in Zeitabständen von 2 Jahren überprüft werden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wird die Einhaltung der im Genehmigungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen überprüft.

Es besteht auch die Möglichkeit, zusätzliche Auflagen zum Schutz der Nachbarn vorzuschreiben.

Soweit es zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie deren Sachverständige berechtigt, die Betriebe zu besichtigen bzw. zu betreten. (§ 338 Gew.O)

2.4 Sonstige Genehmigungsverfahren

Auch in nachstehenden Verfahren kann die Feuerwehr zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen werden:

2.4.1 Veranstaltungsbehördliche Verhandlungen:

Gesetzliche Grundlage ist das Oö. Veranstaltungsgesetz (LGBl.Nr. 75/1992). Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind: öffentliche Theatervorführungen, öffentliche Schaustellungen, Darbietungen, Konzertveranstaltungen, gesprochene Vorträge, Vorlesungen, Unterhaltungsfeste, Faschingsumzüge etc.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen bewilligungspflichtige (z.B. Erwerbsabsicht) und anzeigepflichtige Veranstaltungen.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden von der Behörde die Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben, unter der die Veranstaltung durchgeführt werden darf, zur Sicherheit der die Veranstaltung aufsuchenden Personen.

Behörde ist bei diesem Verfahren:

- Landesregierung z.B. bei Theatern
- Gemeinde bei Publikumsinteresse im Gemeindegebiet
- Bezirksverwaltungsbehörde bei allen anderen Veranstaltungen

2.4.2 Kino- bzw. Tanzschulbehördliche Verhandlung:

Bei der Errichtung eines Kinos oder einer Tanzschule bedarf es neben einer Baubewilligung auch einer Kino- bzw. Tanzschulbehördlichenbewilligung. Die zuständige Behörde ist die Oö. Landesregierung. Im Zuge dieser Verhandlung können auch Sachverständige der Feuerwehr eingeladen werden.

2.4.3 Verhandlungen gemäß Straßenverkehrsordnung:

Bei der Verordnung von Halte- und Parkverbotsbereichen sowie bei der Anlage von Wohnstraßen, Schaffung von Ein- und Ausfahrten können zur Abgabe einer Stellungnahme auch Vertreter der Feuerwehr eingeladen werden. Dabei ist vor allem auf die Befahrbarkeit mit den Einsatzfahrzeugen, vor allem auf Hubrettungs- und Sonderfahrzeuge Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich wird auf die TRVB F 134 87 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ im Kapitel baulicher Brandschutz verwiesen.

2.5 **Feuerpolizeiliche Überprüfung**

SIEHE Kapitel 7

3 Vorschriften für Gebäude gemäß Oö. Baurecht

3.1 Grundlagen:

Oö. Baugesetze und -verordnungen

ÖNORM B 3800, Teile 4 bis 5, ÖNORM B 3850 EN 13501-1 bis -3

Technische Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (=TRVB)

3.2 Grundsatz:

Nach § 11 Oö. BauTG (1) sind bauliche Anlagen zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass der Entstehung und Ausbreitung von Bränden vorgebeugt wird und im Brandfall wirksam Löscharbeiten und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Dabei ist auf die jeweilige Verwendung, die Größe, die Lage, die Art und die Umgebung der baulichen Anlage, auf die Anzahl der sich im Regelfall darin aufhaltenden Personen, auf die Art der Bauprodukte sowie auf die Einrichtung der baulichen Anlage Bedacht zu nehmen.

Die Baubehörde kann entsprechend der Verwendung, der Größe, der Lage, der Art und der Umgebung der baulichen Anlage technische und organisatorische Maßnahmen sowie die Bereitstellung von geeigneten Mitteln zur Brandbekämpfung einschließlich Maßnahmen für deren Entsorgung vorschreiben.

3.3 Grundsätzliche Bauvorschriften für den vorbeugenden Brandschutz

3.3.1 Brandabschnitte

Gemäß § 2 Pkt. 11 des Oö. BauTG ist ein Brandabschnitt ein durch Brandmauern und allenfalls eine brandbeständige Decke abgeschlossener Gebäudeteil.

Eine Brandmauer ist eine mindestens brandbeständig ausgeführte Wand, die einzelne Brandabschnitte voneinander trennt und das Übergreifen von Bränden auf angrenzende Brandabschnitte verhindert oder erschwert (§ 2 Pkt. 12 Oö. BauTG).

Eine Feuermauer ist eine mindestens brandbeständig ausgeführte öffnungslose Außenwand, die das Übergreifen von Bränden von und auf Nachbarliegenschaften verhindert oder erschwert (§ 2 Pkt. 17 Oö. BauTG).

Feuer- und Brandmauern sind in allen Geschoßen brandbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen auszuführen. Jener Teil der Dacheindeckung, der auf den Feuer- oder Brandmauern aufliegt, ist nicht brennbar zu betten (§ 7 Oö. BauTV).

Brandabschnitte dürfen höchstens ein Ausmaß von 1000 m² und eine Länge von 40 m haben. Bei Gebäuden, deren Zweckbestimmung größere Brandabschnitte erfordert, wie Geschäftsbauten, Betriebshallen, Lagerhallen etc. sind größere Brandabschnitte zuzulassen, wenn sich aus der jeweiligen Verwendung der Größe, der Lage,

der Art oder der Umgebung der baulichen Anlage oder aufgrund besonderer Vorkehrungen vom Standpunkt des Brandschutzes keine Bedenken dagegen ergeben (§ 12 Abs. 5 Oö. BauTG).

Bei Räumen, in denen Feuer oder explosionsgefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder in gefahrendrohender Menge gelagert werden, sind die Brandabschnitte in maximal 500 m² und einer maximalen Länge von 30 m zu teilen (§ 12 Abs. 6 Oö. BauTG).

Tür- und Fensteröffnungen in Außenwänden, die an Feuer- und Brandmauern anschließen, müssen von diesen, wenn der erforderliche Brandschutz nicht durch gleichwertige bauliche Maßnahmen erreicht werden kann, einen Abstand von mindestens 1 m erhalten. Der Abstand solcher Öffnungen voneinander muss bei Gebäuden, deren Außenwände an der Feuer- oder Brandmauer einen einspringenden Winkel bilden, mindestens 3 m betragen. Diese Abstände gelten nicht für den Bereich seitlicher Wandabschlüsse bei Arkaden, Einfahrten, Durchfahrten, Garagentoren, Loggien und dergleichen (§ 12 Abs. 7 Oö. BauTG).

Weitere Beispiele für die Ausführung von Brandabschnitten sind in der technischen Richtlinie TRVB

B 108 91 „Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen“ erörtert. Zum Teil weichen diese jedoch von den in Oberösterreich geltenden Bauvorschriften etwas ab, in jedem Fall gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen vor den technischen Richtlinien.

3.3.2 Fluchtwege:

Die Ausbildung von Fluchtwegen ist in brandschutztechnischer Hinsicht nicht nur wegen der Fluchtmöglichkeit der Betroffenen interessant, sondern ein Fluchtweg bildet auch den Angriffsweg für die Feuerwehr.

Grundsätzlich sollten zwei unabhängigen Fluchtwege vorhanden sein.

Als ein Fluchtweg davon ist das Rettungsmittel der Feuerwehr in Betracht zu ziehen (z.B. Schiebleiter, Drehleiter)

Gemäß § 2 Oö. BauTG ist ein Fluchtweg die kürzeste, jederzeit benutzbare Gehverbindung vom entferntesten Punkt von Räumlichkeiten zu einem

- anderen Brandabschnitt,
- einer Hauptstiege oder
- einem ins Freie führenden Ausgang.

Der Fluchtweg zu einem anderen Brandabschnitt, zu einer Hauptstiege oder zu einem ins Freie führenden Ausgang darf vom entferntesten Punkt der Aufenthaltsräume 40 m nicht überschreiten. (§ 19 Abs.4 BauTG).

3.3.3 Stiegen:

Alle Geschoße, einschließlich der Keller- und Dachgeschoße eines Gebäudes, sind durch Stiegen und Gänge vom Hauseingang aus zu erschließen.

Die allgemein zugängliche ständige Verbindung von den Wohnungen und von Aufenthaltsräumen, die nicht zu Wohnungen gehören, zum Hauseingang, ist durch Hauptstiegen, Hauptgänge und Hausflure herzustellen.

Hauptstiegen dürfen nicht als gewendelte Stiegen ausgeführt werden. In Kleinhausbauten sind jedoch gerade Stiegen mit gewendelten Laufteilen als Hauptstiege zulässig.

Werden zwei übereinander liegende Geschoße einer Wohnung durch Stiegen verbunden (Maisonettenwohnung) und liegt die Oberkante der Fensterbrüstung des oberen Geschoßes höher als 10 Meter über dem Erdboden, so muss neben dem Wohnungseingang aus einem anderen Geschoß eine weitere Fluchtmöglichkeit geschaffen werden.

Solche Stiegen innerhalb von Wohnungen sind nur über zwei Geschoße zulässig.

Hauptstiegen, ausgenommen solche in Kellergeschoßen, müssen ausreichend durch Tageslicht erhellt werden und ausreichend lüftbar sein.

Notstiegen und Notausgänge sind zusätzlich herzustellen, soweit es die Sicherheit von Personen nach der jeweiligen Verwendung der Größe, der Lage, der Art oder der Umgebung der baulichen Anlage erfordert (§ 16 Oö. BauTG).

3.3.4 Hauptstiege oder Hauptgang:

Ist die direkte allgemein zugängliche Verbindung von Wohn-, Betriebs- oder Aufenthaltsräumen mit dem Ausgang ins Freie. Andere Verbindungen sind Nebenstiegen und Nebengänge. (§ 2, Pkt. 28, Oö. BauTG).

3.3.5 Sicherheitsstiegenhaus:

Ist ein Gebäudeteil, der zumindest durch brandbeständige Wände und Decken gegen andere Bauteile abgeschlossen und in den einzelnen Geschoßen nur über ins Freie offene Verbindungsgänge erreichbar ist und im Erdgeschoß direkt ins Freie führt (§ 2, Pkt. 38, Oö. BauTG).

3.3.6 Rauchabzugsöffnung:

In Hauptstiegenhäusern von Gebäuden mit mehr als 3 Geschoßen ist an oberster Stelle eine vom Erdgeschoß und oberstem Geschoß aus öffnere Rauchabzugsöffnung mit einem Mindestquerschnitt von 1 m² vorzusehen. Weiters ist in diesen Gebäuden die Tragkonstruktion von Stiegenläufen und Podesten von Hauptstiegen brandbeständig und mit geschlossener Untersicht auszuführen.

3.3.7 Breite von Fluchtwegen:

Die Durchgangsbreite von Hauptstiegen und Hauptgängen muss bis zur Anzahl von 120 Benutzern mindestens 1,20 m betragen. Bei mehr als 120 Personen ist für jeweils 10 hinzukommende Personen die Durchgangsbreite um 10 cm zu erhöhen. Bei mehr als 360 Personen ist eine zusätzliche Hauptstiege anzuordnen (§ 14 Oö. BauTV). Die Türen dürfen diese Breiten um nicht mehr als 20 cm verringern.

Für Bauten mit besonderen technischen Vorschriften werden auch besondere Vorschriften für die Fluchtwege erlassen. Diese werden nachfolgend erläutert.

3.3.8 Beschilderung von Fluchtwegen:

In öffentlichen Bereichen bzw. in Betriebsanlagen sind die Notausgänge und die Fluchtwege entsprechend Kennzeichnungsverordnung zu beschildern bzw. mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/83 auszurüsten.

3.3.9 Wände:

Außenwände, Wohnungstrennwände, Stiegenhauswände, Gangwände von Gebäuden mit mehr als drei Geschossen über dem Erdboden müssen brandbeständig sein, Wände von Hauptstiegen noch zusätzlich nichtbrennbar.

Bei Gebäuden bis zu drei Geschossen über dem Erdboden, ausgenommen Kleinhausbauten, müssen diese hochbrandhemmend sein.

3.3.10 Decken:

müssen mindestens hochbrandhemmend sein.

Decken über Durchfahrten, Arkaden, Kellergeschoßen, Kellerräumen, überbauten Geschäfts- oder Betriebsräumen, Decken über Hauptstiegenhäusern, Hauptgängen und Hausfluren, unter und über Räumen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder in gefahrenbedrohender Menge gelagert werden, sowie Decken in Gebäuden mit mehr als drei Geschossen über dem Erdboden müssen brandbeständig sein.

3.3.11 Fußboden:

Der Fußbodenbelag auf Hauptstiegen, Hauptgängen und Hausfluren muss mindestens aus schwerbrennbaren Baustoffen hergestellt werden.

In folgenden Bereichen ist der Fußbodenbelag aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen:

- Im Bereich von Kehr- und Reinigungsöffnungen mindestens 50 cm vor und 80 cm seitlich der Öffnung.
- In Räumen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder in gefahrendrohender Menge gelagert werden.
- In Heizräumen.

3.3.12 Räume im Dachraum:

Der Zugang muss bei Gebäuden mit mehr als drei Geschossen über dem Erdboden brandbeständig und aus nichtbrennbaren Materialien ausgeführt sein, bei Gebäuden mit bis zu drei Geschossen über dem Erdboden mindestens brandhemmend sein.

Wände und Decken müssen raumseitig gegen den nicht ausgebauten Dachraum bzw. zur Dachdeckung hin brandhemmend ausgeführt sein.

3.3.13 Außenwandverputz bzw. Verkleidung

Außenwandverputz einschließlich Dämmschicht muss mindestens schwerbrennbar sein.

Die Außenwandverkleidungen bei Gebäuden mit mehr als 3 Geschoßen über dem Erdboden müssen aus mindestens schwerbrennbaren Baustoffen bestehen. Besteht die Außenwandverkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen, so kann die Dämmschicht aus normalbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.3.14 Brandschutztüren:

Folgende Türen müssen auf jeden Fall als Brandschutztüren ausgeführt sein:

- vom Stiegenhaus zum nicht ausgebauten Dachraum
- zwischen Kellergeschoß und Hauptstiegenhäusern, sowie die Wohnungseingangstüren (ohne Schließer) bei Gebäuden mit mehr als 3 Geschoßen über dem Erdboden
- Türen zu Räumen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe erzeugt bzw. verarbeitet und gelagert werden.

3.3.15 Zufahrten für die Feuerwehr:

Bei der Erteilung der Baubewilligung ist auf die im Interesse einer ausreichenden verkehrsgerechten Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz erforderlichen Auflagen oder Bedingungen über Verlauf, Breite und Höhenlage von privaten Zufahrten und Zugängen vorzuschreiben; dabei ist auf die Erfordernisse der Verkehrssicherheit, der Brandbekämpfung und auf die ortsübliche Beschaffenheit ähnlicher Anlagen Bedacht zu nehmen. (BauTG § 35 (4): Entscheidung über den Baubewilligungsantrag)

3.3.16 Löschwasserversorgung:

Gemäß § 17 Abs.1 der Oö. BBV 1985 ist für die Bereitstellung und entsprechendem Brandrisiko und der Brandbelastung innerhalb des Gemeindegebietes erforderlichen Löschmittel die Gemeinde selbst verantwortlich. Bei brandschutztechnisch bedeutsamen Objekten, Anlagen oder Einrichtungen, die zusätzlich über das normale Ausmaß hinausgehende Brandbekämpfungsvorsorgen erforderlich machen, hat der Eigentümer selbst auf Anordnung der Gemeinde die dem erhöhten Brandrisiko bzw. der erhöhten Brandbelastung entsprechend zusätzlichen Löschmittel anzuschaffen und bereitzuhalten.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BauTG kann die Baubehörde entsprechend der Verwendung der Größe, der Lage, der Art und der Umgebung der baulichen Anlage die Bereitstellung von geeigneten Löschmitteln, einschließlich Maßnahmen für die Entsorgung, vorschreiben.

3.3.17 Löschwasserrückhalteinrichtungen:

Das Ziel dieser Anlagen ist der Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand von wassergefährdeten Stoffen anfällt.

Diese werden in der Regel nach den Bestimmungen der Wasserrechtsbehörden vorgeschrieben.

Dabei geht es in der Regel entweder um besonders gefährliche Stoffe oder um besonders schützenswerte Gebiete, wie z.B. Brunnenschutzgebiete.

3.4 Gebäude mit besonderen Bauvorschriften:

3.4.1 Hochhäuser:

Das ist ein Gebäude, bei dem die Traufe allseits höher als 25 m oder die Fußbodenoberkante des obersten Geschoßes allseits höher als 22 m über dem angrenzenden künftigen Gelände liegt.

Bestimmungen gemäß § 32 Oö. BauTG:

Hochhäuser müssen so situiert und ausgestattet werden, dass in einem Brand- oder Katastrophenfall eine rasche und wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

Für die Feuerwehr muss an mindestens 2 Stellen eine befestigte Zufahrt hergestellt und freigehalten werden. Die Brandabschnitte in Hochhäusern dürfen maximal 500 m² groß sein.

Bei Hochhäusern ist ein Sicherheitsstiegenhaus auszuführen. Bei mehr als 10 Geschoßen über dem Erdboden ist zusätzlich eine zweite Fluchtmöglichkeit, z.B. eine außenliegende, brandbeständige Fluchtstiege, vorzusehen. Bei mehr als 30 m Traufenhöhe ist für die Feuerwehr ein Sicherheitsaufzug einzubauen.

Bestimmungen gemäß § 20 Oö. BauTV:

Alle tragenden Bauteile sind mindestens brandbeständig auszuführen, jene mit besonderer Bedeutung mindestens hochbrandbeständig. Nichttragende Außenbauteile sind hochbrandhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

In jedem Hauptstiegenhaus ist an oberster Stelle eine Rauchabzugsöffnung mit einem Mindestquerschnitt von 1 m² vorzusehen. Die Decken sind brandbeständig auszuführen. Das Stiegenhaus und die Gänge müssen durch Brandschutztüren abgeschlossen werden, Wohnungen dürfen nicht in Stiegenhäuser münden. Jedes Stiegenhaus, ausgenommen Sicherheitsstiegenhäuser, muss gegen das Kellergeschoß durch eine entlüftete Rauchsleuse getrennt sein.

Fußboden und Stufenbeläge sowie Wand- und Deckenverkleidungen von Hauptstiegen, Hauptgängen und Hausfluren sowie deren Unterkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Für Hauptstiegen, Hauptgänge, Hausflure und Fluchtwege sind Not- und Sicherheitsbeleuchtungen auszuführen.

3.4.2 Bauten für größere Menschenansammlungen:

Das sind Bauten mit mindestens einem Raum, in dem sich bestimmungsgemäß mehr als 120 Personen aufhalten können oder mehrere unmittelbar zusammenhängende Räume, in denen sich mehr als 240 Personen aufhalten können wie z.B. Theater, Kino, Schulen, Sportstätten, Krankenhäuser etc.

Bestimmungen gemäß § 33 Oö. BauTG:

Für die Feuerwehr und sonstige Einsatzfahrzeuge muss eine ausreichend befestigte Zufahrt hergestellt und freigehalten werden.

Die Baubehörde kann die Höchstzahl der Besucher festlegen.

Bestimmungen gemäß § 24 - § 30 Oö. BauTV:

Tragende Bauteile müssen mindestens brandbeständig sein.

In jedem Hauptstiegenhaus ist an der obersten Stelle eine Rauchabzugsöffnung vorzusehen.

Wand- und Deckenverkleidungen, einschließlich der Unterkonstruktion, sowie Fußboden- und Stufenbeläge von Hauptstiegen und Hauptgängen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bei einem Fassungsvermögen von mehr als 120 Personen müssen mindestens 2 Ausgänge vorhanden sein, bei mehr als 1000 Personen müssen die Ausgänge an 2 verschiedenen an Verkehrsflächen angrenzender Gebäudefronten liegen.

Fluchtwege aus dem Erdgeschoß und Kellergeschoß müssen unmittelbar ins Freie führen.

Ausgänge gegen Fluchtwege sind mit einer Not- bzw. Sicherheitsbeleuchtung auszustatten. Türen bei Fluchtwegen müssen sich in Fluchtrichtung und mit einem einzigen Handgriff auf die volle Breite öffnen lassen.

Dekorationsmaterial einschließlich der Aufhängung muss aus mindestens schwerbrennbaren Stoffen bestehen.

3.4.3 Geschäftsbauten:

Das sind Bauten für größere Menschenansammlungen, in denen sich Großgeschäfte, Warenhäuser und Einkaufszentren befinden, deren Gesamtbetriebsfläche (alle Flächen ohne Stellplätze) mehr als 2.000 m² beträgt.

Bestimmungen gemäß § 34 Oö.BauTG:

Verkaufsräume, Lagerräume und Betriebsräume wie Büros, Werkstätten, Personalräume, Abfallsammelräume oder Heizungsräume müssen als eigene Brandabschnitte ausgebildet werden.

Bestimmungen gemäß § 32 - § 37 Oö.BauTV:

Alle tragenden Bauteile müssen mindestens brandbeständig sein.

Geschäftsbauten müssen bei einer Gesamtbetriebsfläche von mehr als

- 2000 m² selbsttätige Brandmeldeanlagen
- 3000 m² selbsttätige Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen)
- 5000 m² selbsttätige Brandmelde- und Löschanlagen aufweisen.

Kein Punkt der Verkaufsräume darf von einem Ausgang oder einer Hauptstiege mehr als 25 m und vom nächsten Hauptverkehrsweg mehr als 10 m entfernt sein.

Hauptstiegenhäuser sind mit Brandschutztüren abzuschließen.

Schaufenster, die sich über mehrere Geschoße erstrecken, müssen von den Verkaufsräumen brandbeständig getrennt sein.

Das Dekorationsmaterial einschließlich der Aufhängung muss aus mindestens schwer brennbaren Stoffen bestehen.

In Hauptstiegenhäusern und Hauptgängen dürfen keine Dekorationen angebracht werden.

3.4.4 Betriebsbauten:

Das sind Fabriksgebäude, Werkstätten, Lagergebäude und ähnlichen Zwecken dienende Gebäude die nicht oder nur im untergeordneten Umfang auch für Wohnzwecke bestimmt sind.

Bestimmungen gemäß § 35 Oö.BauTG:

Außenwände von Betriebsbauten und Innenwände, die Betriebsräume von Wohn- und anderen Aufenthaltsräumen trennen, müssen den erhöhten Anforderungen des Brandschutzes entsprechen.

Vorschriften gemäß § 38 Oö. BauTV:

Alle tragenden Bauteile müssen mindestens brandbeständig sein.

Hauptstiegen und deren Podeste sowie Hauptgänge sind brandbeständig auszuführen.

Nebentritten und Notstiegen sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

Wohnungen und Wohnräume in Betriebsbauten müssen durch Brandmauern von den Betriebsräumen getrennt sein. Bei Gebäuden mit mehr als 3 Geschossen über dem Erdboden ist in jedem Hauptstiegenhaus an der obersten Stelle eine Rauchabzugsöffnung mit einem Mindestquerschnitt von 1 m² vorzusehen.

Jedes Stiegenhaus muss zu den anschließenden Gängen durch mindestens brandhemmende Türen abgetrennt werden.

Fußboden- und Stufenbeläge sowie Wand- und Deckenverkleidungen von Hauptstiegen und Hauptgängen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

3.4.5 Landwirtschaftliche Bauten:

Bestimmungen gemäß § 36 Oö. BauTG:

Bei landwirtschaftlichen Bauten müssen Wohngebäude in den Stallungen bzw. in den sonstigen Wirtschaftsgebäuden durch Brandmauern getrennt werden.

Öffnungen in Brandmauern sind durch brandhemmende Verschlüsse abzutrennen.

Vorschriften gemäß § 39 - § 42 Oö. BauTV:

Wände von Stallungen und Wirtschaftsgebäuden sind mindestens brandhemmend auszuführen.

Die Decken von Stallungen müssen mindestens brandhemmend sein.

Stallungen und Wirtschaftsgebäude aus Holz müssen zu anderen Gebäuden einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen oder durch eine Brandmauer getrennt sein.

In Räumen, in denen beheizbare Trocknungsanlagen aufgestellt sind, sind für die erste Brandbekämpfung geeignete Löschvorrichtungen vorzusehen.

Räucherammern und Rauchkanäle müssen brandbeständig und rauchdicht sein. Die Tür muss brandhemmend und verriegelbar sein.

3.4.6 Kleinhausbauten:

Das sind Gebäude die ausschließlich Wohnzwecke dienen mit nicht mehr als zwei Geschossen über dem Erdboden und einem ausgebauten Dachraum mit höchstens drei Wohnungen.

Für Kleinhausbauten gelten folgende Bauerleichterungen (§ 44 Oö. BauTV):

Außenwände müssen brandhemmend hergestellt werden.

Wohnungstrennwände, Wände von Stiegenhäusern sowie Geschoßdecken müssen brandhemmend sein.

Bei Hauptstiegenhäusern genügt eine Breite von 1m.

3.4.7 Garagen:

Ein Gebäudeteil, der überwiegend zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt ist.

Grundsätzlich muss zwischen Kleingaragen (bis zu 100 m²), Mittelgaragen (100 -1000 m²) und Großgaragen unterschieden werden. (Die angegebenen Flächen beziehen sich auf die Summe aller Abstell- und Verkehrsflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten.) Weiters unterscheidet man zwischen offenen und nicht offenen Garagen. Offene Garagen haben an mind. zwei Seiten unverschließbare Öffnungen von mind. ein Drittel der Wandfläche.

Bestimmungen gemäß § 51 des Oö. BauTV.

Die tragenden Bauteile bei Garagen mit mehr als 50 m² sind brandbeständig herzustellen. Trennwände sind nichtbrennbar auszuführen. Ausnahmen sind unter gewissen technischen Voraussetzungen möglich:

Wenn auf Grund der Lage, Verwendung etc. kein Einwand dagegen besteht oder wenn der Bauwerber mit einem Gutachten nachweist, dass die Brandschutzerfordernis anders erreicht wird. Garagen bis 50 m² können brandhemmend ausgeführt werden, wenn mind. 1m Abstand gegeben ist oder eine Feuermauer zum Nachbarn errichtet wird. Allseits freistehende Garagen bis 50 m² oder Schutzdächer mit Abständen zu anderen Gebäuden haben kein Brandschutzerfordernis.

Die Fußböden von Stellplätzen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen, ausgenommen es ist aus Sicht des Brandschutzes gegen andere Böden nichts dagegen einzuwenden. Weiters sind sie so auszuführen, dass keine Flüssigkeiten ausfließen bzw. in tiefere Geschoße fließen können. (§ 52 Oö. BauTV)

Brandabschnitte:

Oberirdische, nicht offene Garagen: maximal 5.000 m² Nutzfläche

Unterirdische, nicht offene Garagen: maximal 2.500 m² Nutzfläche

Offene Garagen: bis zu 15.000 m² je Geschoß

Bei geeigneten Brandschutzeinrichtungen wie Brandmeldeanlagen kann die Nutzfläche auf das Doppelte erhöht werden. Mehrgeschossige Tiefgaragen müssen mit Löschanlagen ausgerüstet werden.

Garagen dürfen nur mit anderen Räumen unter gewissen Umständen mittels brandhemmender Tür verbunden werden.

Fenster in Außenflächen von Garagen müssen so angeordnet werden, dass keine weitere Brandgefahr besteht.

Die Fluchtwege von Mittel- und Großgaragen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

In Garagen dürfen keine Feuerstätten, Reinigungsöffnungen von Rauch- und Abgasfängen sein.

In allen Garagen sind Vorsorgen für die Erste und Erweiterte Löschhilfe zu treffen. So sind z.B. für Mittel- und Großgaragen je 1000 m² Nutzfläche ein Wandhydrant mit Formrohr und Stahlrohr vorzusehen.

Bei mehrgeschossigen Garagen ist zusätzlich eine Steigleitung mit C-Anschluss vorzusehen.

4 Baulicher Brandschutz

4.1 Baustoffe:

Ein Baustoff ist ein natürlicher oder künstlicher Stoff zur Herstellung, Verbindung oder zum Schutz von Bauteilen oder baulichen Anlagen, wie Holz, Stahl, Zement, Sand, Werksteine, Mauerziegel, Großblocksteine, Dämmstoffe, Anstriche und dergleichen (§ 2 Pkt. 5 Oö. BauTG).

Baustoffe werden hinsichtlich ihres Verhaltens im Brandfall gemäß Oö. BauTV, § 2 Abs. 2, in folgende Klassen eingeteilt:

Baustoffklasse A: nichtbrennbare Baustoffe

Das sind solche, die an der Luft bei einer Temperatur bis zu 750°C nicht zum Brennen oder Veraschen gebracht werden können, z.B. Sand, Lehm, Ton, Schotter, Gips, Kalk, Beton, Glas, Stahl, etc.

Baustoffklasse B1: schwerbrennbare Baustoffe

Das sind solche, die nach ihrer Entzündung in der Luft nicht weiterbrennen, wenn die Wärmezufuhr aufhört, z.B. Eichenholz, mindestens 15 mm dick, Holzwolle-Leichtbauplatten, mindestens 25 mm dick, Bauholz und Holzwerkstoffe, wenn sie mit einem Flammschutzmittel behandelt worden sind, Gipskartonplatten, PVC Hartschaum.

Baustoffklasse B2: normalbrennbare Baustoffe

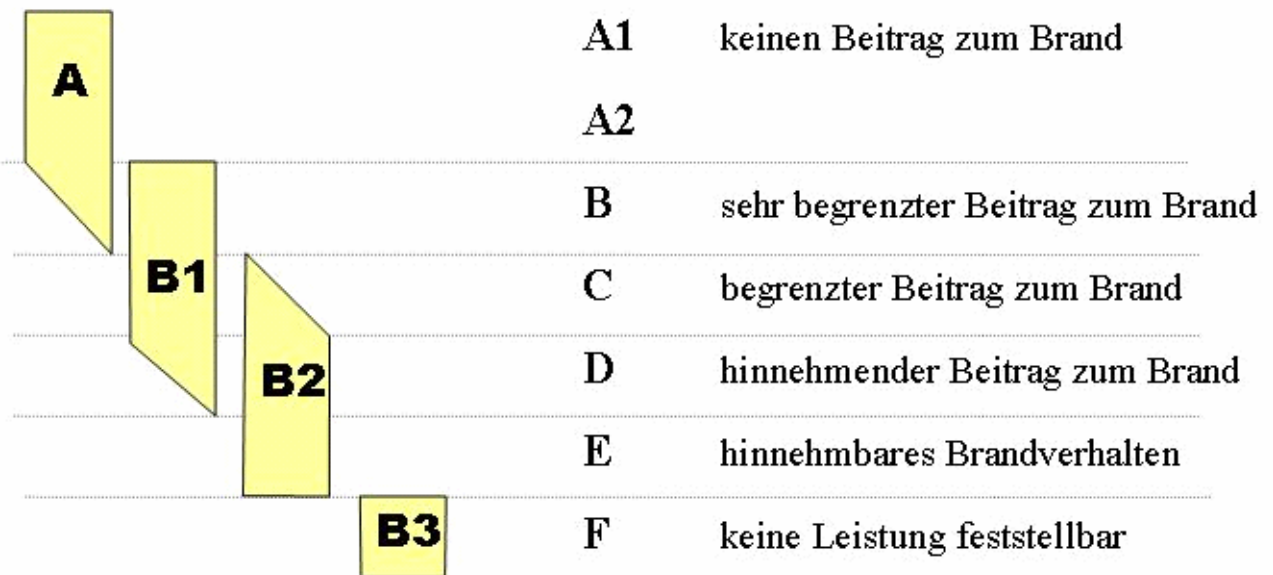
Das sind solche, die nach ihrer Entzündung an der Luft weiterbrennen, auch wenn die Wärmezufuhr aufhört, z.B. Holz, Holzwerkstoffe und Vollpappe, mindestens 2 mm dick, PVC hart, mindestens 0,25 mm dick, Polyethylen und Polypropylen, mindestens 1 mm dick.

Baustoffklasse B3: leichtbrennbare Baustoffe

Das sind solche, die sich an der Luft leicht entzünden lassen und ohne weitere Wärmezufuhr rasch weiterbrennen, z. B. Papier, Holzwolle, Stroh, Holz und Holzwerkstoffe und Vollpappe mit einer geringeren Dicke als 2 mm

4.1.1 Neue Europa-Normen:

Schon derzeit werden die unterschiedlichen Klassen gemäß den Europäischen Normen (EN 13501-1) wie folgt bezeichnet. Die bisherigen und die zukünftigen Bezeichnungen sind auf Grund unterschiedlicher Prüfungen nicht direkt vergleichbar!



Gemäß ÖNORM B 3800, bzw. gem. EN 13501-1, erfolgt eine weitere Klassifizierung der Baustoffe:

Auch hier ist aufgrund der unterschiedlichen Prüfmethode ein direkter Vergleich nicht möglich !

Qualmbildung:

bisher ÖN B 3800:	Klassifikation nach EN 13501-1
Q1 – schwach qualmend	s 1 – „schwach qualmend“
Q2 – normal qualmend	s 2 – „normal qualmend“
Q3 – stark qualmend	s 3 – „stark qualmend“

Tropfenbildung

bisher ÖN B 3800:	Klassifikation nach EN 13501-1
Tr1 – nicht tropfend	d 0 – „nicht tropfend“
Tr2 – tropfend	d 1 – „tropfend“
Tr3 – zündend tropfend	d 2 – „zündend tropfend“

4.2 Bauteile:

Ein Bauteil ist ein in einem Werk oder auf der Baustelle zusammengefügt Teil einer baulichen Anlage, wie eine Mauer aus Ziegeln oder Hohlblocksteinen, Bauplatten oder Deckenträger, Stahlbetonplatten, Holzbinder, Fertigbauteile etc. (§ 2 Pkt. 6 des BauTG).

Die Bauteile werden hinsichtlich ihres Verhaltens im Brandfall in folgende Klassen eingeteilt:

Brandwiderstandsklasse	Brandwiderstandsdauer t in Minuten	Brandschutztechnische Bezeichnung
F 30, (REI 30)	$30 \leq t < 60$	brandhemmend
F 60, (REI 60)	$60 \leq t < 90$	hochbrandhemmend
F 90, (REI 90)	$90 \leq t < 180$	brandbeständig
F 180, (REI 180)	$180 \leq t$	hochbrandbeständig

Die Bezeichnungen R, E, I sind gemäß EN.

Sie entsprechen folgenden Bezeichnungen:

- R Tragfähigkeit bei Brandbeanspruchung
 E Dichtheit gegen Durchtritt von Rauch und Feuer
 I Wärmedämmung (Temperatur an der vom Brand abgewendeten Seite)

Beispiele für den Brandwiderstand von Bauteilen ohne Nachweis (Prüfung) gemäß ÖN B 3800:

Als brandhemmende (EI 30) Wände gelten: (nicht tragend)

- Mauerziegel, mindestens 6,5 cm dick, vollfugig versetzt
- Hochlochporenziegel, mindestens 6,5 cm dick, vollfugig versetzt
- Beton, mindestens 8 cm dick
- Leichtbeton, mindestens 6 cm dick
- Gasbeton (Ytong), mindestens 7,5 cm dick
- Gips, mindestens 6 cm dick

Als hochbrandhemmende (EI 60) Wände gelten: (nicht tragend)

- Mauerziegel, mindestens 12 cm dick, vollfugig versetzt
- Zwischenwandziegel (Langloch- oder Porenziegel), mindestens 6,5 cm dick, beidseitig verputzt
- Hochlochporenziegel, mindestens 6,5 cm dick, vollfugig versetzt
- Beton oder Stahlbeton, mindestens 8 cm dick
- Leichtbeton, mindestens 6 cm dick
- Gasbeton (Ytong), mindestens 7,5 cm dick
- Gips, mindestens 8 cm dick

Als brandbeständige (EI 90) Wände gelten: (nicht tragend)

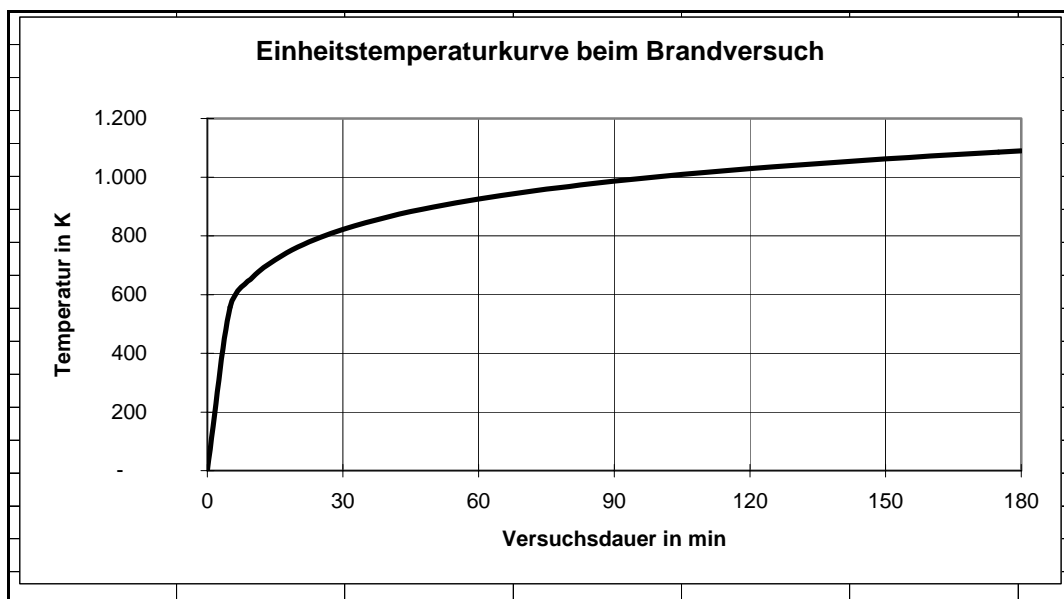
- Mauerziegel, mindestens 12 cm dick, vollfugig versetzt
- Hochlochporenziegel, mindestens 10 cm dick, vollfugig versetzt, oder 6,5 cm dick beidseitig verputzt
- Beton und Stahlbeton, mindestens 10 cm dick
- Leichtbeton und Gasbeton (Ytong), mindestens 10 cm dick
- Gips, mindestens 10 cm dick

Als hochbrandbeständige (REI 180) Wände gelten:

- Mauerziegel, mindestens 25 cm dick, vollfugig versetzt
- Beton, mindestens B 120, mindestens 20 cm dick
- Stahlbeton, mindestens 20 cm dick, mit mind. 4 cm Überdeckung der Stahleinlagen

Diese Beispiele gelten jedoch nur für nicht geprüfte Bauteile.

Die Brandwiderstandsklasse von Bauteilen wird durch einen genormten Brandversuch ermittelt. Die genauen Versuchsbedingungen sind in den entsprechenden ÖNORMEN festgelegt. Die Belastung durch den Brand wird durch die Einheitstemperaturkurve dargestellt.



Temperaturwerte der Einheitstemperaturkurve:

Zeit t in min	Temperaturunterschied in K
0	0
5	556
10	659
15	718

30	821
60	925
90	986
120	1029
180	1090

Das Ergebnis wird in einem Prüfzeugnis festgehalten, wobei gemäß den einschlägigen ÖNORMEN die Prüfzeugnisse ausschließlich von autorisierten Prüf- und Versuchsanstalten auszustellen sind.

Bisherige Bezeichnung:

Bei allgemeinen Bauteilen wie Wänden, Decken, Stützen etc. wird die Brandwiderstandsklasse durch den Buchstaben „F“ und die erreichte Brandwiderstandsdauer (abgerundet auf den genannten Wert) angegeben.

Bei Sonderbauteilen wird an Stelle des Buchstaben F der dem Sonderbauteil entsprechende Buchstabe verwendet.

Bauteil	Kennbuchstabe	mögliche Klassifikation
Brandschutztüren	T	T 30, T 60, T 90
Rauchabschlüsse = Rauchabschlusstüren	R	R 30
nichttragende Außenwandbauteile	W	W 30, W 60, W 90
Brandschutzverglasungen ohne Berücksichtigung des Durchganges der Wärmestrahlung	G	G 30, G 60, G 90
Brandschutzverglasungen mit Berücksichtigung des Durchganges der Wärmestrahlung	F	F 30, F 60, F 90
Brandschutzklappen bei Lüftungen	K	K 60, K 90
Luftleitungen	L	L 30, L 60, L 90
Abschottungen von Kabeldurchführungen	S	S 30, S 60, S 90

4.2.1 Neue Normen:

Neue Bezeichnung gemäß EN 13501-2:

Äquivalenztabelle lt. ÖNORM B 3807(2002 12 01)Bauteile, für die es äquivalente Brandwiderstandsklassen gibt (Bauteil – Äquivalenztabelle)

Bauteile	30		60		90		180		Prüfung nach ÖNORM	
	Brandhemmend	Hochbrandhemmend	Brandbeständig	Hochbrandbeständig	ÖNORM EN 13501-2 bzw. -3	ÖNORM (siehe letzte Spalte)	ÖNORM EN 13501-2 bzw. -3	ÖNORM (siehe letzte Spalte)		
Nichttragende Wände	EI 30	F 30	EI 60	F 60	EI 90	F 90	EI 180	F 180	EN 1364-1	B 3800-2
Nichttragende Brandwände	--	--	--	--	EI 90	F 90	EI 180	F 180	EN 1364-1	B 3800-2
	--	--	--	--	EI-M 90	F 90 S	--	F 180 S	EN 1364-1	B 3800-3
Nichttragende Außenwände Und Vorhangfassaden ¹⁾	EI 30 (i?o)	W 30	EI 60 (i?o)	W 60	EI 90 (i?o)	W 90	--	--	EN 1364-3, -4	B 3800-3
Tragende Wände	REI 30	F 30	REI 60	F 60	REI 90	F 90	REI 180	F 180	EN 1365-1	B 3800-2
Tragende Brandwände		--			REI 90	F 90	REI 180	F 180	EN 1365-1	B 3800-2
		--			REI-M 90	F 90 S	REI-M 180	F 180 S	EN 1365-1	B 3800-3
Decken und Dächer	REI 30	F 30	REI 60	F 60	REI 90	F 90	REI 180	F 180	EN 1365-2	B 3800-2
Träger	R 30	F 30	R 60	F 60	R 90	F 90	R 180	F 180	EN 1365-3	B 3800-2
Stützen	R 30	F 30	R 60	F 60	R 90	F 90	R 180	F 180	EN 1365-4	B 3800-2
Deckenverkleidungen ²⁾	REI 30	F 30	REI 60	F 60	REI 90	F 90	REI 180	F 180	ENV 13381-1	B 3800-2
Vorsatzschalen für Wände ²⁾	REI 30 / EI 30	F 30	REI 60 / EI 60	F 60	REI 90 / EI 90	F 90	REI 180 / EI 180	F 180	ENV 13381-2	B 3800-2
Träger- und Stützenverkleidung, -ummantelung ²⁾	R 30	F 30	R 60	F 60	R 90	F 90	R 180	F 180	ENV 13381-3, -4, -6, -7	B 3800-2
Lüftungsleitungen Horizontal	EI 30 (h _o i?o)	L 30	EI 60 (h _o i?o)	L 60	EI 90 (h _o i?o)	L 90	--	--	EN 1366-1	M 7626
Brandschutzklappen	--	--	EI 60 (v _e h _o i?o) ³⁾	K 60	EI 90 (v _e h _o i?o) ³⁾	K 90	--	--	EN 1366-2	M 7625
Abschottungen	EI 30 (IncSlow)	S 30	EI 60 (IncSlow)	S 60	EI 90 (IncSlow)	S 90	--	--	EN 1366-3	B 3836
Abschottungen v. Förderanlagen ⁴⁾	El ₂ (C) 30	T 30	El ₂ (C) 60	T 60	El ₂ (C) 90	T 90	--	--	EN 1366-7	B 3800-3
G-Verglasungen	E 30	G 30	E 60	G 60	E 90	G 90	--	--	EN 1364-1	B 3800-3
F-Verglasungen	EI 30	F 30	EI 60	F 60	EI 90	F 90	--	--	EN 1364-1	B 3800-3
Türen und Tore ⁵⁾	El ₂ 30 C	T 30	El ₂ 60 C	T 60	El ₂ 90 C	T 90	--	--	EN 1634-1	B 3850/52
Rauchabschlüsse ⁵⁾	E 30 C	R 30	--	--	--	--	--	--	EN 1634-1	B 3850
Dachbodenabschlüsse	El ₂ 30	T 30	El ₂ 60	T 60	--	--	--	--	EN 1634-1	B 3860

- 1) Diese Klassifikation nimmt ausschließlich auf einen Gesamtaufbau eines Außenbauteils Bezug, nicht jedoch auf allfällige Bekleidungen. Für diese sind Maßstabtests in Entwicklung.
- 2) Die Klassifizierung gilt für den geschützten Bauteil.
- 3) Siehe Vorbemerkung der ÖNORM M 7625.
- 4) Sinngemäß gilt Fußnote ⁵⁾.
- 5) Das Leistungskriterium „Selbstschließvermögen C“ ist eine Eigenschaft, die nicht in einer Prüfung unter Brandbeanspruchung nachgewiesen wird. Daher beschreiben die EN 13916 und die EN 14013 als „Supporting

Standards“ diese Kriterien für Türen und Tore. Die ÖNORMEN B 3850 und B 3852 schreiben daher die Prüfung des Selbstschließvermögens auch am Prüfkörper vor. Daher ist die daraus entspringende Klassifikation ausschließlich durch das Beifügen des Buchstaben „C“ beschrieben und enthält keinen Index, der auf die Anzahl der Öffnungszyklen der Prüfung Bezug nimmt. Die Anzahl der Öffnungszyklen ist in der österreichischen Produktnorm beschrieben.

Bauteile, für die es keine äquivalente Brandwiderstandsklassen gibt

Bauteile	Brandhemmend		Hochbrandhemmend		Brandbeständig		Hochbrandbeständig		Prüfung nach ÖNORM	
	ÖNORM EN 13501-2, -3, -4	ÖNORM	ÖNORM EN 13501-2, -3, -4	ÖNORM	ÖNORM EN 13501-2, -3, -4	ÖNORM	ÖNORM EN 13501-2, -3, -4	ÖNORM		
Nichttragende Wände mit G-Verglasung	E 30	--	E 60	--	E 90	--	--	--	EN 1364-1	--
Abgehängte Decken Mit Brandwiderstand	EI 30 (a?b)	--	EI 60 (a?b)	--	EI 90 (a?b)	--	--	--	EN 1364-2	--
Dächer ohne Dämmung	RE 30	--	RE 60	--	RE 90	--	--	--	EN 1365-2	--
Stiegen	R 30	--	R 60	--	R 90	--	--	--	EN 1365-6	--
Fugenabdichtungssysteme	EI 30	--	EI 60	--	EI 90	--	EI 180	--	EN 1366-4	--
Installationskanäle und -schächte	EI 30 (i?o)	--	EI 60 (i?o)	--	EI 90 (i?o)	--	--	--	EN 1366-5	--
Dachböden	REI r 30	--	--	--	--	--	--	--	EN 1366-6	--
Lüftungsleitungen Vertikal	EI 30 (v _e i?o)	L 30	EI 60 (v _e i?o)	L 60	EI 90 (v _e i?o)	L 90	--	--	EN 1366-1	M 7626
Brandschutzklappen	--	--	E 60 (v _e h _o i?o)	K 60	E 90 (v _e h _o i?o)	K 90	--	--	EN 1366-2	--
RWA – Leitungen	E ₆₀₀ 30 single (h _o) EI 30 multi (h _o)	--	E ₆₀₀ 60 single (h _o) EI 60 multi (h _o)	--	E ₆₀₀ 90 single (h _o) EI 90 multi (h _o)	--	--	--	EN 1366-8	--
Rauchschränke	D 30	--	--	--	--	--	--	--	EN 12101-1	--

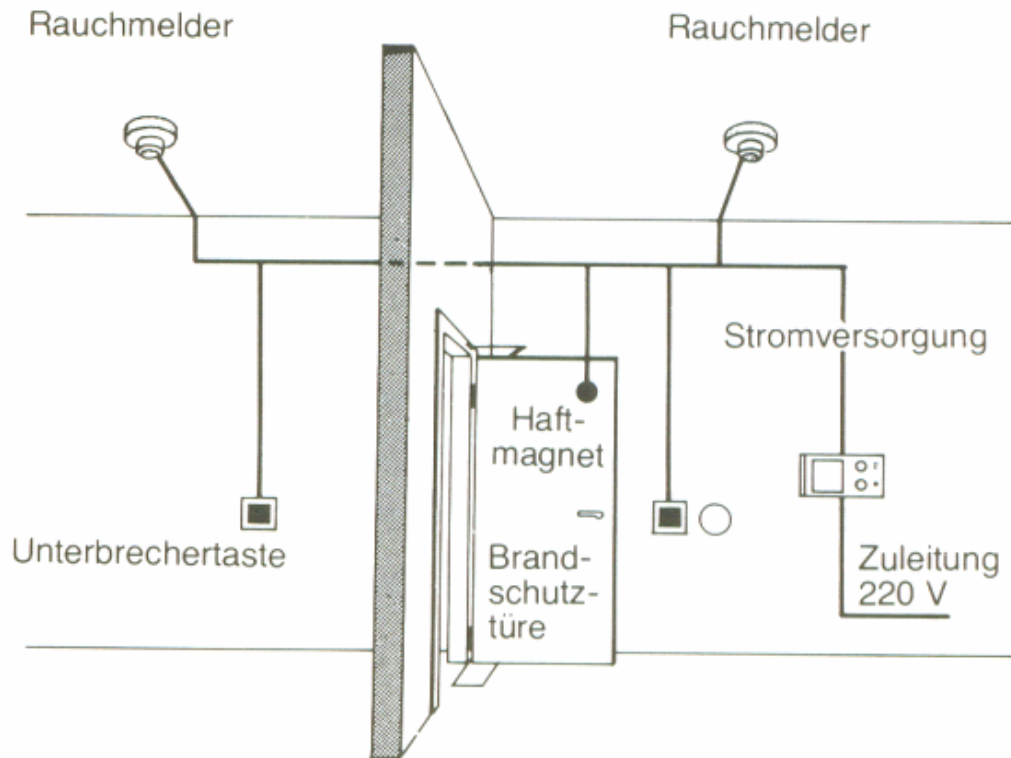
4.3 Brandschutztüren:

Die neu eingebauten Brandschutztüren sind gemäß den ÖNORMEN B 3850, B 3852 und B 3855 zu bauen. Brandschutztüren müssen mit ihren Türbändern, Drückern, Türstöcken, Türblättern, Schließern und bei mehrflügeligen Türen mit ihrem Schließfolgereger der ÖNORM entsprechen. Nur dann darf die Tür mit einem Prägeschild ausgerüstet werden. Dieses ist im Türfalz angebracht.

Der Schließer der Brandschutztür muss so ausgebildet sein, dass die Tür bei einem Öffnungsspalt von 20 cm in die Falle ausschlägt.

Sollte es auf Grund von Betriebsabläufen notwendig sein, dass eine Brandschutztür offen bleibt, so sind Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse gemäß TRVB B 148/84 einzubauen.

Automatische Feststellanlage für Brandschutztüren:



Die Verwendung von Riegel, Haken, Ösen und so genannten Brandschutzkeilen ist verboten!

Bisherige Bezeichnungen:

T 30

T 60

T 90

Neue Bezeichnungen:

El₂ 30 C

El₂ 60 C

El₂ 90 C

4.4 Feuerwehzufahrten:

Die in den gesetzlichen Bestimmungen des Bautechnikgesetzes festgelegten Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind in der TRVB F 134 87 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ genau definiert. In dieser Richtlinie werden die erforderlichen Flächen auf Grundstücken, die für die Rettung von Menschen und die Durchführung von wirksamen Löscharbeiten notwendig sind, beschrieben. Die Abmessungen sind auf die bei der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge und Rettungsgeräte abgestimmt.

4.4.1 Zugänge:

Das sind Flächen auf Grundstücken, die Grundstücksteile mit öffentlichen Verkehrsflächen verbinden. Diese können auch überbaut sein (Durchgänge). Sie müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,5 m breit sein und an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 2,05 m aufweisen.

4.4.2 Feuerwehruzufahrten:

Dies sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit öffentlichen Verkehrsflächen direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein. Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen und der Verbindung derselben miteinander. Feuerwehruzufahrten sollten mit öffentlichen Verkehrsflächen nach mindestens zwei Seiten in Verbindung stehen (keine Sackgasse). Ist dies nicht möglich, so ist eine Umfahrungsmöglichkeit oder eine Wendefläche vorzusehen.

Feuerwehruzufahrten sind an der Oberfläche so zu befestigen, dass sie einer Achslast von 8,5 t standhalten können. Führen Feuerwehruzufahrten über bauliche Anlagen, so sind diese gemäß ÖNORM B 4200 nach Brückenklasse 1 (Maximum) zu bemessen.

Feuerwehruzufahrten müssen eine Breite von mindestens 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m haben. Werden die Feuerwehruzufahrten nicht geradlinig geführt, so muss ihre Breite entsprechend erhöht werden.

Der Außenradius der Kurven darf an keiner Stelle 11 m unterschreiten, dabei ist die Breite auf 5 m zu erhöhen. Diese Radien und Mindestbreiten sind auch bei der Einfahrt von der öffentlichen Straße in die Feuerwehrstraße einzuhalten. Das Gefälle in Feuerwehruzufahrten darf 10% nicht übersteigen.

Die Feuerwehruzufahrten sind gemäß Hinweisschilder zu kennzeichnen. Feuerwehruzufahrten müssen auch im Winter befahrbar sein und eine sichtbare Randbegrenzung erhalten (z.B. Schneestangen).

Um die jederzeitige Benutzbarkeit der Zufahrt zu gewährleisten, sind in Absprache mit der Behörde geeignete Maßnahmen, wie Halteverbotstafeln, vorzusehen.

4.4.3 Aufstellflächen:

Diese sind so anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Öffnungen jederzeit von Drehleitern oder anderen Hochrettungsgeräten leicht erreicht werden können.

Die Aufstellungsflächen sind mindestens 4 m breit und der innere Rand ist mindestens 3, maximal 7 m vom Gebäude entfernt anzuordnen.

Die Aufstellungsflächen müssen einer Bodenpressung von 85 N/cm² standhalten.

Feuerwehruzufahrten können auch durch Aufstellflächen laufen.

Beispiel gemäß TRVB F 134 87:

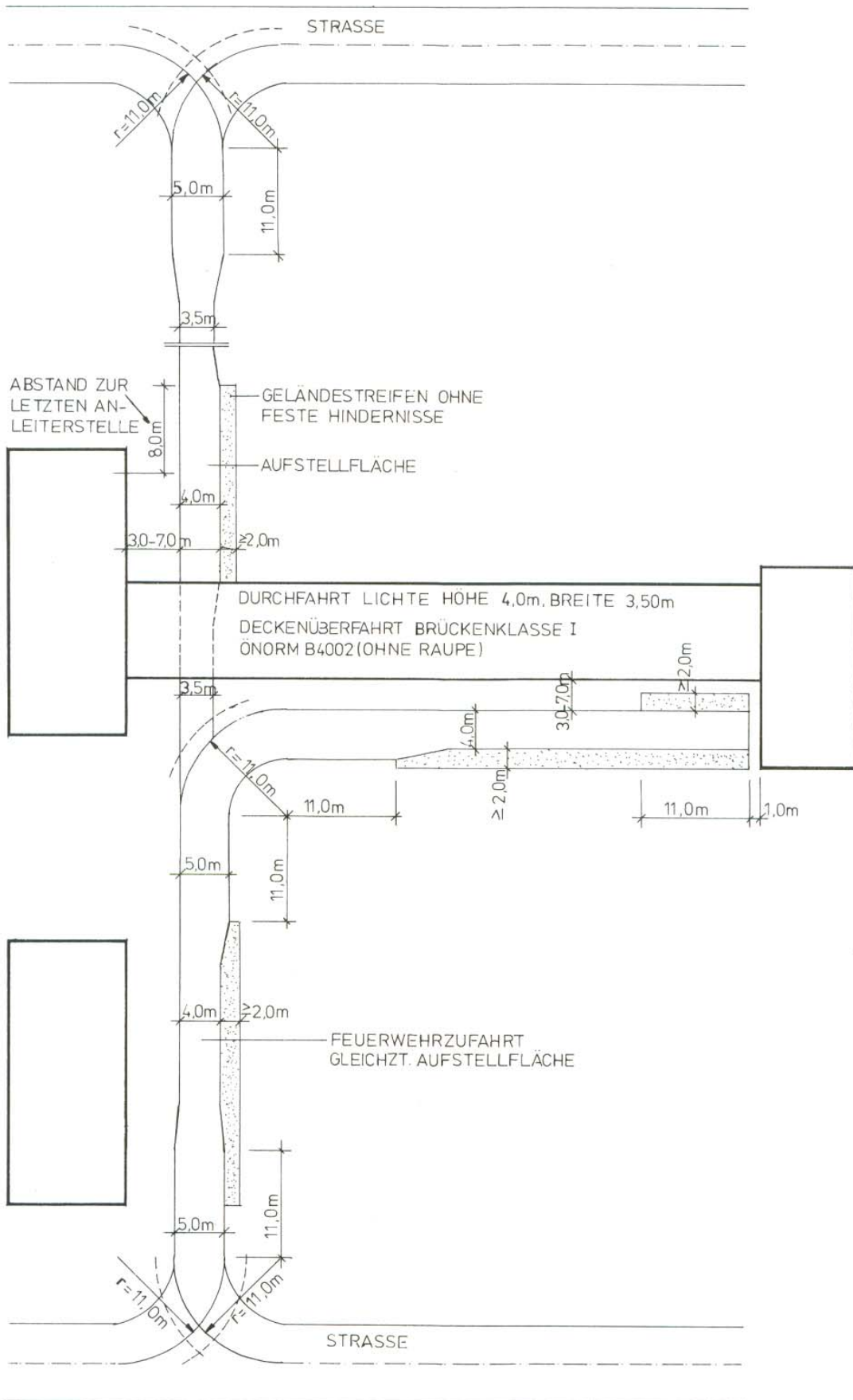


Bild 6

4.5 Löschwasserversorgung:

Bemessung der Löschwasserversorgung gemäß Oö. Brandbekämpfungsverordnung und bei Betriebsanlagen gemäß TRVB F 137.

Für den Löschmittelbedarf gelten die Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes für die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen, sofern sich aus § 18 Abs. 2 nichts anderes ergibt. (=Oö. BBVO §17)

4.6 Löschwasserrückhalteeinrichtungen:

Grundsätzliches:

Das Ziel dieser Anlagen ist der Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand von wassergefährdeten Stoffen anfällt.

Für das Auffangen der Löschmittel und der ausfließenden Brand- und Lagergüter sind Auffangvolumina notwendig.

Bereiche, in denen längerfristig kontaminiertes Löschwasser aufgenommen werden muss, sind chemikalienbeständig auszuführen. Die Dichte ist nach Art des einfallenden kontaminierenden Löschwassers und nach der voraussehbaren Aufenthaltszeit auszulegen. Bei der Bemessung der Löschwasserrückhalteeinrichtung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- der Löschwasserbedarf der Feuerwehr
- der Nennwasserbedarf der Sprinkleranlage
- das Volumen des Löschaums
- das ausfließende mitgeschwemmte Lager- und Brandgut einschließlich der Verpackungen
- das Wasser zum Kühlen benachbarter Gebäude und Brandabschnitte, soweit eine Kontaminierung zu erwarten ist
- das zum Niederschlagen luftgefährdender Stoffe aufzuwendende Wasser.

Die Bemessung der Löschmittlrückhalteanlagen erfolgt gemäß TRVB C 145 „Lagerung von gefährlichen Stoffen“.

5 Betriebstechnischer Brandschutz

Die meisten Brände, auch Großbrände, entwickeln sich aus ursprünglich kleinen Schadensfeuern und es liegt in der Natur der Sache, dass eine möglichst frühzeitige Branderkennung bzw. eine frühzeitig einsetzende Löschwirkung eine wesentliche Voraussetzung für eine Schadensminimierung ist.

Jene technischen und gebäudetechnischen Maßnahmen, die ein frühzeitiges Erkennen eines Brandes bzw. Löschung eines Brandes bewirken bzw. ermöglichen, werden im folgenden Kapitel näher erörtert.

5.1 Erste und Erweiterte Löschhilfe:

Unter Erster Löschhilfe sind jene Löschmaßnahmen zu verstehen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit im unmittelbaren Gefahrenbereich vorhandenen Kleinlöschgeräten, hauptsächlich tragbaren Handfeuerlöschern, von jedermann durchgeführt werden kann.

Die Erweiterte Löschhilfe umfasst die Gesamtheit jener Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr entsprechend einem vorbereiteten Organisationsschema von hierfür geschulten und hiezu bestimmten Personen mit Löschgeräten durchgeführt werden.

5.1.1 Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BauTG kann die Baubehörde die Bereitstellung von geeigneten Löschmitteln vorschreiben.

Gemäß § 15 Oö. Feuerpolizeigesetz ist der Eigentümer eines Gebäudes verpflichtet, Einrichtungen der Ersten Löschhilfe in einem dem Stand der Technik entsprechenden Ausmaß bereitzustellen und in Stand zu halten. Diese Einrichtungen sind vom Eigentümer in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zeitraum auf ihre Funktionstüchtigkeit bzw. Verwendbarkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Gemäß § 59 Oö. BauTV sind für eingeschossige Mittel- und Großgaragen (= über 100 m² Nutzfläche) je 1000 m² Nutzfläche ein Wandhydrant mit ausreichend langem Formschlauch und absperrbarem Strahlrohr einzubauen. Bei mehrgeschossigen Mittel- und Großgaragen sind zusätzlich Steigleitungen mit C-Anschluss in jedem Geschoß erforderlich. In allen Garagen sind Vorsorgen für die erste und erforderlichenfalls erweiterte Löschhilfe zu treffen.

Gemäß § 41 BauTV sind in Räumen, in denen direkt beheizte Trocknungsanlagen aufgestellt sind, für die erste Brandbekämpfung geeignete Löschvorrichtungen vorzusehen.

C-Wandhydrant gemäß TRVB F 128 CH

Schaumhydranten mit 50, bzw. 200 l Schaummittel SH 50, SH 200

Die Auswahl des Löschmittels ist nach den Brandklassen gemäß ÖNORM EN 2 auszuführen.

Grundsätzliche Eignung der Löschmittel für die einzelnen Brandklassen:

Löschmittel:	Brandklassen:			
	A	B	C	D
Wasser auch mit Zusätzen (Netzmittel, Frostschutz etc.)	+	-	-	-
Schaum	+	+	-	-
Flammbrandpulver (BC-Pulver)	-	+	+	-
Glutbrandpulver (ABC-Pulver)	+	+	+	-
Kohlendioxid	-	+	-	-
Metallbrandpulver	-	-	-	+

+ geeignet

- nicht geeignet

Die Plätze der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sind gemäß Kennzeichnungsverordnung deutlich zu kennzeichnen.



Hintergrundfarbe:
ROT



Die Hinweiszeichen ~~müssen~~ gemäß Verordnung ab 01.03.2000 folgenden Darstellungen entsprechen:

Die Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarte sind für die Funktionstüchtigkeit der Löschgeräte verantwortlich und optisch erkennbare Mängel sind periodisch zu kontrollieren. Weiters sind die Löschgeräte von einer fachkundigen Person alle 2 Jahre zu überprüfen.

Feuerlöschgerät

Feuerwehrschauch

5.2 Steigleitungen:

Darunter versteht man eine ortsfeste in einem Bauwerk verlegte, im wesentlich lotrecht verlaufende, leere Rohrleitung zur Löschwasserförderung. Die Steigleitung ist aus innen und außen verzinkten nahtlosen Stahlrohren mit Nennweite mindestens 80 mm herzustellen und vom Erdgeschoß bis ins oberste Geschoß

hochzuführen. An oberster Stelle ist ein Entlüftungsventil einzubauen, an der tiefsten Stelle muss eine Entleerungseinrichtung vorhanden sein, die zweckmäßigerweise mit dem Kanalnetz verbunden sein soll.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten:

5.2.1 Die nasse Steigleitung:

Darunter versteht man eine ständig unter Druck stehende Rohrleitung zur Löschwasserförderung. An der obersten Stelle ist zur Durchspülung des Rohrstranges ein Kleinverbraucher (z. B. ein WC) anzuschließen.

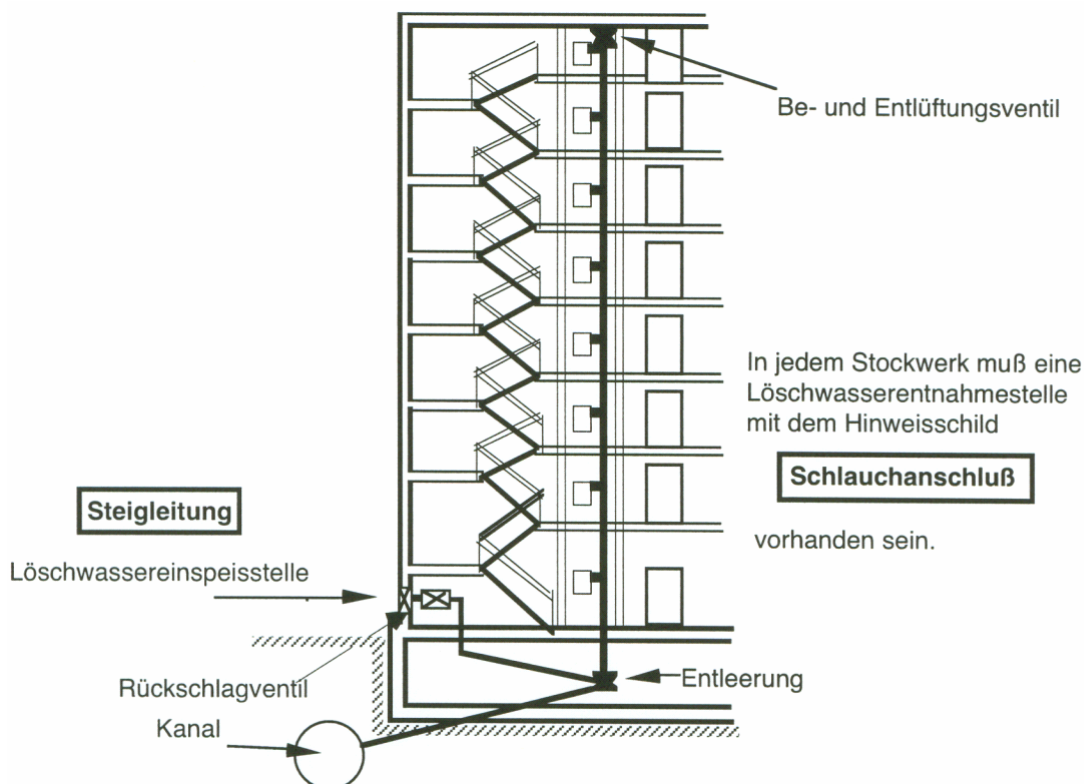
Die Leitung wird im Allgemeinen vom öffentlichen Netz gespeist. Erforderlichenfalls ist eine Drucksteigerungsanlage erforderlich.

Als Entnahmestellen sind in allen Geschossen Wandhydranten anzuschließen.

5.2.2 Die trockene Steigleitung:

Die Löschwasserversorgung erfolgt über eine Einspeisestelle, die mit 2 B-Festkupplungen auszurüsten ist und im Erdgeschoß an der Außenmauer angebracht ist.

Die Entnahmestellen sind in den einzelnen Geschossen in Mauernischen untergebracht.



5.2.3 Wandhydrant:

Darunter versteht man eine Einrichtung zur Löschwasserentnahme aus einer ständig unter Druck stehenden Versorgungsleitung mit der zugehörigen Löschausrüstung. Die Wandhydranten sind außen mit einem Hinweisschild deutlich und in dauerhafter Ausführung zu kennzeichnen.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen drei Ausführungsvarianten:

Ausführung 1: D-Wandhydrant mit formbeständigem D-Druckschlauch für die Erste Löschhilfe.

Ausführung 2: D-Wandhydrant mit formbeständigem D-Druckschlauch und einer Anschlussmöglichkeit

von C-Schläuchen für die Erweiterte Löschhilfe und zur Brandbekämpfung durch die Feuerwehr.

Ausführung 3: C-Wandhydrant mit C-Druckschläuchen für die Erweiterte Löschhilfe und zum Anschluss für die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Die Steigleitungen sind nach Fertigstellung einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Weiters sind die Steigleitungen mindestens jährlich einer periodischen Überprüfung zu unterziehen. Dabei soll die Zugänglichkeit der Einspeisungsentnahmestellen, die Funktionsfähigkeit der Türen, die Prüfung der Vollständigkeit und die Lesbarkeit der Beschilderung etc. überprüft werden.

Mindestens alle 4 Jahre sind die trockenen Steigleitungen von einer Installationsfirma einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

5.3 Blitzschutzanlagen:

Mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen sind gemäß § 26 BauTG folgende Gebäude auszustatten:

1. Bauten, die wegen ihrer Lage, Höhe, Flächenausdehnung, Bauweise, Ein- und Aufbauten, Verwendung, Einrichtung oder Umgebung eines besonderen Blitzschutzes bedürfen,
2. Bauten, die bestimmungsgemäß Wohnzwecken dienen, soweit es sich nicht um Kleinhausbauten handelt,
3. Hochhäuser, Bauten für größere Menschenansammlungen und öffentlichen Zwecken dienende Bauten größeren Umfanges sowie
4. Bauten, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder in gefahrdrohender Menge gelagert werden.

5.4 Brandmeldeanlagen:

Grundsätzlich werden Brandmeldeanlagen meist dort eingebaut, wo die nach der Bautechnikverordnung notwendigen baulichen Maßnahmen (Brandabschnitte) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Betriebes nicht erreicht werden können, oder wenn es aus Personenschutzgründen bzw. zum Erhalt von besonders wertvollen Gegenständen erforderlich ist.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen automatischen Brandmeldeanlagen und nichtautomatischen Brandmeldeanlagen (Druckknopfmelder).

Brandmeldeanlagen müssen gemäß den Anschaltebedingungen der jeweiligen alarmweiterleitenden Stelle ausgeführt werden.

5.4.1 Begriffsbestimmungen:

Fehlalarm: Alarm, der durch technische Störung in der Brandmeldeanlage ausgelöst wird.

Täuschungsalarm: Brandalarm, der durch äußere, nicht von einem Brand kommende Einwirkungen auf den Brandmelder verursacht wird (z.B. Zigarettenrauch, Staub, Feuerarbeiten usw.)

Bedienungsgruppe: Ein oder mehrere Brandmelder, welche an der Brandmeldezentrale gemeinsam bedient werden können (Abschaltung, Alarmrückstellung usw.). Die Bedienungsgruppe kann, muss aber nicht ident mit der Übertragungsgruppe sein.

Brandfallsteuerung: Im Brandfall automatisch anzusteuernde bzw. auszulösende Brandschutzanlagen oder sonstige Einrichtungen (z.B. Lüftungsanlagen, Brandschutztüren, automatische Gaslöschanlagen).

Brandkenngrößen: Kenngrößen, die in der Umgebung eines Entstehungsbrandes messbaren Veränderungen unterliegen, z.B. Temperaturerhöhung, Rauch, Flammen.

Feuerwehrbedienfeld: Eine Zusatzeinrichtung zur Brandmeldezentrale, an der bestimmte Betriebszustände bei allen Brandmeldeanlagen einheitlich angezeigt werden und die es den Einsatzkräften der Feuerwehr gestatten, einheitlich für sie wesentliche Bedienungsvorgänge vorzunehmen.

Schlüsselsafe: Brandfallgesteuerter Safe zur Aufbewahrung der Hauptschlüssel für die Feuerwehr.

Blitzleuchte: Optische Anzeigeeinrichtung zur Kennzeichnung des Hauptzuganges für die Feuerwehr sowie des Standortes des Schlüsselsafes.

Flammenmelder: Automatischer Brandmelder, der auf die von Bränden ausgehende Strahlung anspricht.

Ionisationsrauchmelder: Automatischer Brandmelder, der auf diejenigen Verbrennungsprodukte anspricht, welche den Ionisationskammerstrom im Melder beeinflussen können.

Linearmelder: Linienförmiger Rauchmelder.

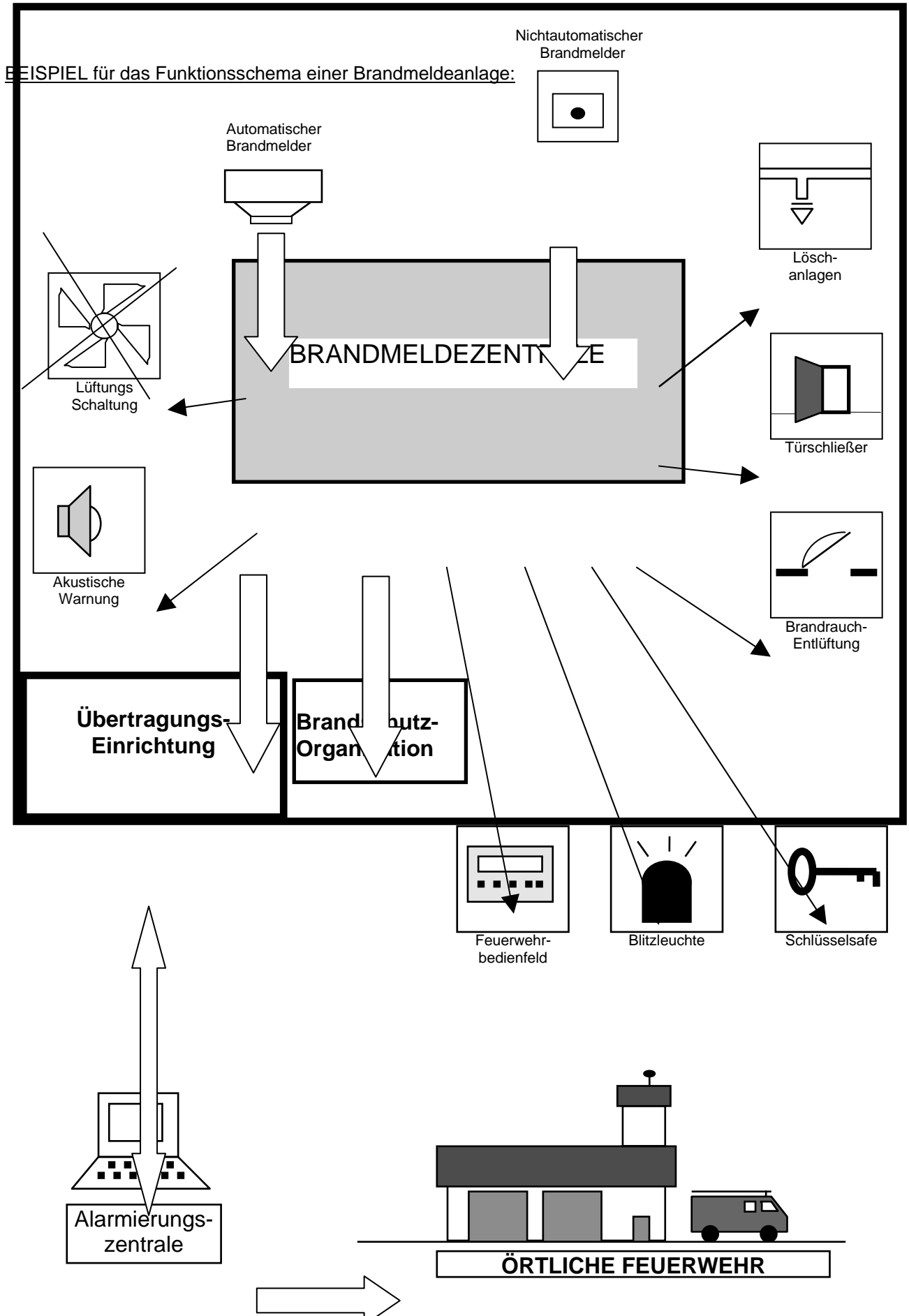
Optischer Rauchmelder: Automatischer Brandmelder, der auf Verbrennungsprodukte anspricht, welche die Dämpfe oder Streuung von Licht im infraroten sichtbaren oder ultravioletten Bereich des elektromagnetischen Spektrums beeinflussen.

Rauchmelder: Automatischer Brandmelder, der auf die in der Luft enthaltenen Verbrennungsprodukte oder Pyrolyseprodukte (Schwebstoffe) anspricht.

Wärmemelder: Automatischer Brandmelder, der auf eine Temperaturerhöhung anspricht.

Vollschutz: Der Überwachungsbereich erstreckt sich über das gesamte Objekt.

Teilschutz: Der Überwachungsbereich erstreckt sich nur auf einzelne Brandabschnitte des Objektes.



5.4.2 Grundsätzliche Funktion:

Automatische Brandmelder werden über ein elektrisches Leitungssystem miteinander verbunden und zu Meldergruppen zusammengefasst mit einer Zentrale (Brandmeldezentrale) verbunden. Spricht nun ein Brandmelder auf eine Brandkenngroße an, so wird über die Brandmeldezentrale örtlich der Alarm ausgelöst (die im Haus befindlichen Personen werden verständigt), verschiedene Brandfallsteuerungen werden ausgelöst (Lüftung aus, Brandschutztüren zu, Brandschutzklappen zu etc.) und über die Postleitung der Alarm zur Feuerwehr weitergeleitet.

Brandmeldeanlagen sind nach der TRVB S 123 zu projektieren und zu installieren bzw. zu warten und in Stand zu halten.

Die Brandmeldeanlage muss bei der Prüfungsstelle eingereicht werden und nach Fertigstellung der Installation wird die gesamte Brandmeldeanlage von einer befugten Stelle abgenommen.

Zur Vermeidung von Fehlalarmierungen wird die Brandmeldeanlage erst nach einem Probetrieb an die Alarmierungszentrale der Feuerwehr angeschaltet.

Weiters wird durch Interventionsschaltungen, gemäß TRVB 114/99 bei automatischen Brandmeldeanlagen versucht, Fehl- und Täuschungsalarme so gering wie möglich zu halten.

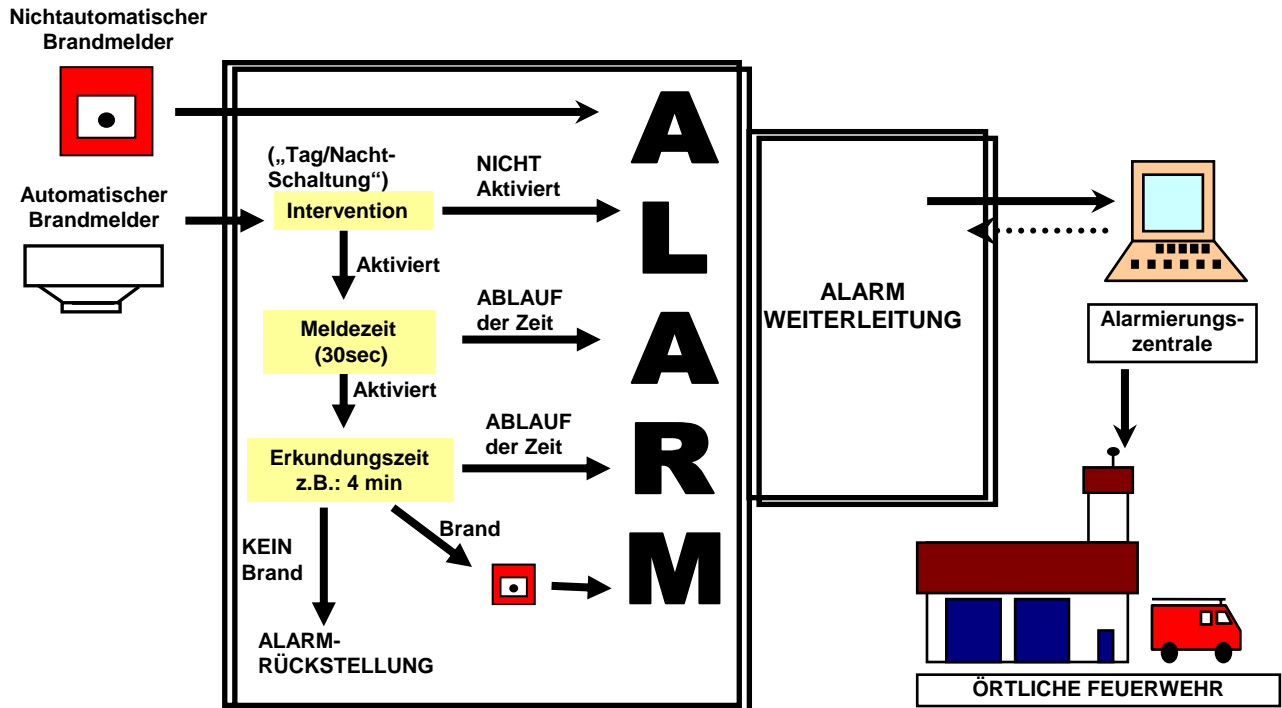
Die Interventionsschaltung ist eine Verzögerungsschaltung der automatischen Alarmweiterleitung zur öffentlichen Alarmannahmestelle. Die Interventionszeit setzt sich aus der Reaktionszeit und der Erkundungszeit zusammen. Die Reaktionszeit ist ein vorgegebener Zeitraum zum Aktivieren der Erkundungszeit nach einer Alarmanzeige und beträgt ca. 30 Sekunden.

Die Erkundungszeit ist der Zeitraum, der den internen Interventionskräften zur Erkundung des alarmgebenden, automatischen Melders eingeräumt wird. Wird nach Ablauf der Erkundungszeit die Alarmierung nicht zurückgestellt, wird automatisch die Alarmierungszentrale benachrichtigt. Die Erkundungszeit beträgt in Abhängigkeit des Betriebes und der Interventionskräfte 3 bis 5 Minuten.

Die Interventionsschaltung kann nur unter folgenden Bedingungen eingebaut werden:

- Die Brandmeldezentrale muss technisch dazu ausgerüstet sein.
- Es müssen grundsätzlich mindestens 3 Personen als Interventionsdienst bereitstehen,
- Die Brandschutzorganisation, sowie Brandschutzpläne, Brandschutzbücher etc. müssen vorhanden sein.

Funktionsschema bei Interventionsdienst:



Die Nichtautomatischen Brandmelder (Druckknopfmelder) sind grundsätzlich nicht an die Interventionschaltung anzuschließen.

5.4.3 Anschaltung der Brandmelder

Die BMA ist gemäß TRVB S 114 an eine ständig besetzte alarmnehmende Stelle anzuschließen. Dabei wird zwischen dem Objektbetreiber, der örtlichen Feuerwehr und dem Betreiber der Übermittlungseinrichtung ein Vertrag ähnlich dem folgenden Beispiel abgeschlossen:

5.4.4 Brandmeldertypen:

Die verschiedenen Arten von Meldern sind für gewisse Anwendungsbereiche geeignet:

Optischer Rauchmelder:



Sprechen besonders gut auf sichtbaren Rauch an, sind dort gut geeignet, wo voraussichtlich vor dem offenen Feuer Rauch entsteht.
Vorwiegend in Objekten, in denen mit Schwelbränden oder Brandrisiken durch elektrische Anlagen gerechnet werden muss.

Ionisationsrauchmelder: Sehr vielseitig einsetzbar, da der sichtbare als auch der unsichtbare Rauch wahrgenommen wird, der z.B. bei offenem Feuer entsteht.

Ionisationsrauchmelder unterliegen auf Grund ihrer Bauart dem Strahlenschutzgesetz.

Flammenmelder:



Diese Infrarotmelder sind sehr gut geeignet für Objekte, in denen Rauchmelder nicht eingesetzt werden können, weil schon normale Arbeitsabläufe starken Rauch entwickeln.

Bevorzugt eingesetzt werden sie auch in Bereichen, in denen mit Bränden ohne Rauchentwicklung gerechnet werden muss.

Wärmemelder:



Geeignet für alle Betriebe, bei denen bei normalen Arbeitsabläufen Rauch und Flammen auftreten, ebenso dort, wo mit einem schnell und offen ablaufenden Brand zu rechnen ist, wie z.B. bei brennbaren Flüssigkeiten.

Linearmelder:



Sind Rauchmelder die bei sehr hohen Räumen sowie bei historischen Räumen (Optik der Melder) eingesetzt werden.

5.5 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen:

Wird speziell bei Objekten mit großen Grundflächen angewendet. Dort wird im Brandfall durch die Bildung von Rauch an heißen Brandgasen in kurzer Zeit der Raum, in dem der Brand entstand, vollständig verqualmen. Die Durchführung von Löschmaßnahmen (Herankommen und Sichten des Brandherdes) wird dadurch wesentlich behindert.

Durch die Errichtung von Rauchschürzen und Brandrauchentlüftungsöffnungen wird die Ausbreitung dieser Rauchgase erschwert bzw. werden sie direkt ins Freie abgeführt. Durch den Einbau solcher Anlagen wird erreicht:

- dass Fluchtwege lange Zeit rauchfrei bleiben,
- die Konstruktionen durch das Abströmen der heißen Gase geschützt werden und die Brandausbreitung an der Decke verzögert wird,
- und vor allem den eingesetzten Löschmannschaften eine relativ gute Sicht- und Zugänglichkeit zum Brandherd ermöglicht wird.

Brandrauchentlüftungsanlagen sind nach der technischen Richtlinie TRVB S 125 zu bemessen, zu installieren und instand zu halten.

Die Auslösung dieser Anlagen erfolgt meist händisch und muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

Brandrauchentlüftungsanlagen sind als Brandschutzeinrichtungen nur dann geeignet, wenn:

- die Raumhöhe mehr als 4 m beträgt
- die Rauchabschnitte größer als 800 m² und kleiner als 2.000 m² sind
- die Möglichkeit zur Herstellung von Öffnungen im Dach bzw. Absaugöffnungen im Deckenbereich bestehen

- wenn erwartet werden kann, dass ein Entstehungsbrand eine gewisse Zeit auf eine bestimmte Brandfläche beschränkt bleibt und
- wenn die Brandausbreitung vor allem durch heiße Brandgase unter dem Dach erfolgen wird.

Die tragenden Bauteile einschließlich der Untersicht des Daches, bzw. der Decke haben der zu erwartenden Temperatur zu entsprechen.

5.6 Rauchabzugsöffnungen in Stiegenhäusern:

sind gemäß Oö. Bautechnikverordnung in folgenden Gebäuden einzubauen:

- in Hauptstiegenhäusern von Gebäuden mit mehr als drei Geschossen über dem Erdboden
- in jedem Hauptstiegenhaus eines Hochhauses
- in Hauptstiegenhäusern von Bauten für größere Menschenansammlungen
- in Hauptstiegenhäusern von Betriebsbauten mit mehr als drei Geschossen über dem Erdboden

Die Rauchabzugsöffnungen haben einen Mindestquerschnitt von 1 m² aufzuweisen und müssen von der Angriffsebene der Feuerwehr (meist Erdgeschoß) und vom obersten Geschosß aus offenbar sein.

5.7 Sprinkleranlagen:

5.7.1 Gesetzliche Grundlagen:

Nach § 33 der Oö. Bautechnikverordnung sind Sprinkleranlagen in Geschäftsbauten mit mehr als 3.000 m² Verkaufsfläche einzubauen.

Gemäß § 53 Abs. 4 der Oö. Bautechnikverordnung ist bei mehrgeschossigen unterirdischen Großgaragen (über 1.000 m² Nutzfläche) auf jeden Fall eine selbsttätige Löschanlage vorzusehen.

Für alle übrigen Bauten, insbesondere Betriebsbauten und Lagergebäude, sind, je nach Größe, Art und Verwendung der Baulichkeit, Sprinkleranlagen vorzusehen. Die Notwendigkeit des Einbaues einer solchen Anlage wird durch eine Brandschutzberechnung nach TRVB A 100 nachgewiesen.

Die Sprinkleranlage ist eine selbsttätige Brandschutzeinrichtung und hat die Aufgabe, einen Entstehungsbrand unter Kontrolle zu halten.

5.7.2 Funktion der Sprinkleranlage:

Das Prinzip der Sprinkleranlage ist einfach. An der Decke des zu schützenden Raumes werden gleichmäßig verteilt Düsen (= Sprinkler) angebracht, die über ein Rohrnetz mit Wasser versorgt werden. Diese Düsen sind durch Glasfässchen oder Bimetallfedern verschlossen.

Durch die Brandwärme dehnt sich die Flüssigkeit in dem Glasfässchen aus und sprengt dieses bei einer vorbestimmten Temperatur (meistens 68°C). Die Öffnung wird freigegeben und das über ein Spezialventil über die Rohrleitung strömende Wasser wird durch den Zerteilteller über den Brandherd versprüht.

Die einzelnen Sprinkler werden so verteilt, dass ein Sprinkler, je nach Höhe des Brandrisikos, unter baulichen Gegebenheiten 7 bis 12 m² Grundfläche schützt.

5.7.3 Alarmeinrichtungen:

Im Brandfall wird durch das Öffnen eines Sprinklers durch den entstehenden Wasserfluss im Rohrnetz eine mechanische Alarmglocke in Gang gesetzt sowie durch den elektrischen Alarmgeber über die vorhandene Brandmeldezentrale die Feuerwehr alarmiert.

5.7.4 Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung muss aus Sicherheitsgründen über zwei unabhängige Versorgungsquellen gewährleistet sein. Das sind im Normalfall das städtische Leitungsnetz und ein Wasservorratsbehälter.

5.7.5 Ausführung:

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Nassanlagen, das sind Anlagen für frostfreie Räume, bei denen die Sprinklerleitungen direkt mit Wasser gefüllt sind, sowie Trockenanlagen für frostgefährdete Räume. Diese sind zwischen Alarmventil und Sprinkler mit Druckluft gefüllt. Beim Öffnen eines Sprinklers wird der Löschwasserzufluss in das Sprinklerrohrnetz freigegeben.

Grundsätzlich wird eine Sprinkleranlage nur von einer Spezialfirma gebaut, die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt ist.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei ca. 37% aller Brände das Öffnen von nur einem Sprinkler ausgelöst wurde, in 75% der Fälle waren maximal 5 Sprinkler geöffnet.

5.8 Erweiterte Automatische Löschiilfe Anlagen

Erweiterte Automatische Löschiilfe (=EAL) Anlagen sind gemäß TRVB 122/97 zu errichten und werden überall dort eingesetzt, wo Brandmeldeanlagen aufgrund von Produktionsabläufen nicht eingesetzt werden können bzw. wegen der vorhandenen Feuerwehr zusätzlich zur Brandmeldung auch ein rasches Aufbringen von Löschwasser erforderlich ist.

Sie funktionieren ähnlich wie Sprinkleranlagen, es werden jedoch nur Teilbereiche geschützt. Sie ersetzen nicht die Bereitstellung von Tragbaren Feuerlöschern und auch nicht die erforderliche Aufstellung einer Brandschutzorganisation.

5.9 Sonstige Löschanlagen:

5.9.1 Kohlensäurelöschanlage (CO₂ - Löschanlage):

Eine Anlage besteht im Wesentlichen aus CO₂ - Behältern mit Löschmittelvorrat, den notwendigen Ventilen und einem festverlegten Rohrleitungsnetz sowie Einrichtungen zur Branderkennung, Ansteuerung, Alarmierung und Auslösung.

Die Auslösung der CO₂ -Anlage kann automatisch und/oder von Hand erfolgen. Die automatische Auslösung kann mittels mechanischer, pneumatischer und elektrischer Systeme bzw. der Kombination so genannter Möglichkeiten vorgenommen werden.

Wirksamkeit und Anwendung:

Die Löschwirkung von CO₂ beruht hauptsächlich auf der Herabsetzung des Sauerstoffgehaltes der Luft auf einen Wert, bei dem der Verbrennungsvorgang nicht weiter abläuft. Von Vorteil ist, dass CO₂ als gasförmiges Löschmittel den Flutungsbereich rasch und gleichmäßig durchdringt und sich so eine räumliche Schutzwirkung ergibt.

Jene Personen, die sich in dem Schutzbereich aufhalten, sind vor Auslösen der Löschanlage zum rechtzeitigen Verlassen des Raumes von dem Einsetzen der Löschung zu warnen.

Nach Beendigung des Löschvorganges muss der geflutete Raum gut durchlüftet werden.

5.9.2 Pulverlöschanlage:

Pulverlöschanlagen werden vorzugsweise überall dort eingesetzt, wo die schlagartige Ablösung von Flüssigkeits- und Gasbränden gefordert wird. Ein weiterer Vorteil ist die Ungiftigkeit von Pulver.

Funktion:

Die Pulverlöschanlage ist ähnlich aufgebaut wie eine Kohlensäureanlage, nur dass über das Rohrsystem neben dem Treibgas, meist Stickstoff, das Pulver mitgefördert wird und über Löschdüsen in den zu schützenden Raum eingeblasen wird.

Die Auslösung erfolgt meist händisch als auch über automatische Brandmeldeanlagen.

5.9.3 Schaumlöschanlagen:

Schaumlöschanlagen sind im Prinzip gleich aufgebaut wie Sprinkleranlagen, nur wird über das Zumischsystem ein Schaummittel beigemischt, das sich dann an den Austrittsdüsen mit Luft verschäumt.

Schaumlöschanlagen werden hauptsächlich für die Beschäumung von Hochbehältern für brennbare Flüssigkeiten und als stationäre Schaumwerferanlagen, z.B. bei Brennstoff- und Chemikalienlagern, vorgesehen.

5.9.4 Halonlöschanlagen:

Diese funktionieren ähnlich wie CO₂ - Anlagen. In den Schutzbereich wird jedoch das Löschmittel Halon in eine Konzentration von 5 bis 7 Volumsprozent eingebracht.

Aufgrund der schädlichen Wirkung des Halons auf die Ozonschicht werden diese Anlagen kaum mehr neu gebaut.

5.9.5 Sprühflutanlagen:

Überall dort, wo bei einem Brandfall mit einer schnellen Brandausbreitung gerechnet werden muss, werden Sprühwasserlöschanlagen eingesetzt.

Im Gegensatz zur Sprinkleranlage sind diese mit offenen Düsen ausgestattet, die im Einsatz große Wassermengen schlagartig über den gesamten Schutzbereich verteilen.

6 Betrieblicher (=Organisatorischer) Brandschutz

6.1 Grundlagen:

Gemäß § 18 des Oö. FPG ist der Eigentümer eines Objektes der Risikogruppe (Siehe Feuerpolizeiliche Überprüfung) zu folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen verpflichtet:

- Bestellung eines Brandschutzbeauftragten
- Erstellung eines Brandalarmplanes
- Erstellung eines Brandschutzplanes
- Erstellung einer Brandschutzordnung.

Bei Objekten, bei denen eine überdurchschnittlich hohe Brandgefahr ausgeht, hat die Gemeinde dem Eigentümer mit Bescheid die Einrichtung einer Brandschutzgruppe oder einer Betriebsfeuerwehr vorzuschreiben, soweit dies im Interesse des vorbeugenden Brandschutzes und zu einer raschen und wirksamen Brandbekämpfung erforderlich ist.

Gemäß § 74 AAV ist in brandgefährdeten Räumen - oder an solchen Orten im Freien - das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten. Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sind nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass für die Dauer dieser Arbeiten Gase, Dämpfe oder Staub leicht entzündlicher Arbeitsstoffe nicht vorhanden sind und sich auch nicht bilden können. Weiters sind diese Arbeiten so durchzuführen, dass durch heiße Metallteile, insbesondere Schweißperlen, brennbare Materialien nicht entzündet werden.

Gemäß § 75 AAV sind leicht brennbare Abfälle nach jeder Arbeitsschicht zu entfernen und brandsicher zu verwahren.

Gemäß § 25 ASchG müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitgehalten werden.

Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen muss eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern vertraut sein. (§ 25 ASchG). Weiters ist in regelmäßigen Abständen eine Einsatzübung durchzuführen.

6.2 Brandschutzbeauftragter:

In der Verordnung über die Oö. Feuerpolizeiverordnung (LGBl.Nr. 113/1998) wird die notwendige Ausbildung des Brandschutzbeauftragten festgelegt. Personen, die ab dem 1. April 1996 Brandschutzbeauftragte werden, müssen die notwendigen Kurse in der Oö. Landes-Feuerweherschule in Verbindung mit der Oö. Brandverhütungsstelle sowie die jeweiligen Brandschutzbeauftragten-Fachkurse bei der Oö. Brandverhütungsstelle positiv abschließen.

6.2.1 Erforderliche Ausbildung gemäß der Verordnung LGBl. 113/1998:

BSB für Objekte die der Störfallverordnung unterliegen:

- Technische Hochschule oder berufsbildende höhere Schule.
- Brandschutzbeauftragten-Grundkurs
- Brandschutzbeauftragten-Fachkurs für Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen
- Kurs für Betreiber von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen etc..

BSB für Objekte mit techn. Brandschutzeinrichtungen sowie Geschäftsbauten:

- Brandschutzbeauftragten-Grundkurs
- Kurs für Betreiber von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen etc..

BSB bei Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen:

- Brandschutzbeauftragten-Grundkurs
- Brandschutzbeauftragten-Fachkurs für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime
- Kurs für Betreiber von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen etc..

BSB bei Geb. mit großen Menschenansammlungen, Hochhäuser und Garagen:

- Brandschutzbeauftragten-Grundkurs
- Brandschutzbeauftragten-Fachkurs , wenn er vorgeschrieben wird
- Kurs für Betreiber von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen etc..

6.2.2 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten:

Der Brandschutzbeauftragte soll Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt und die Schäden möglichst gering gehalten werden. Ihm obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- Erstellen der Brandschutzordnung, des Brandschutzplanes und gegebenenfalls eines Räumungsplanes
- Durchführung der Eigenkontrollen
- Organisation und Überwachung der Beseitigung von brandgefährlichen Mängel
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen
- Beratungen in Fragen des Brandschutzes, z.B. bei Planung von neuen Umbauten
- Verantwortung für den ständigen Kontakt zur Feuerwehr und für gemeinsame Betriebsbegehungen und Übungen.

Der Brandschutzbeauftragte sollte unmittelbar der Werks- und Betriebsleitung unterstellt sein.

Der Brandschutzbeauftragte hat die Eigenkontrollen gemäß TRVB O 120 durchzuführen.

Darunter versteht man die Kontrolle unter anderem der Brandabschnitte, Verkleidungen, Türen, Feuerstätten, Rauch- und Abgasfänge, Feuerwehruzufahrten, Löschwasserversorgungen, Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe etc. Diese sind in festzulegenden Intervallen zu prüfen.

6.3 Brandschutzgruppe:

Gemäß dem ASchG bzw. § 44 der Arbeitsstättenverordnung kann die Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer eine Brandschutzgruppe, sowie deren Stärke und Ausrüstung vorzuschreiben.

Auch nach dem § 18 Abs. 7 und 8 des Oö. Feuerpolizeigesetzes ist es möglich eine Brandschutzgruppe vorzuschreiben. Die Aufgaben der Brandschutzgruppe umfassen:

- Evakuierung der Arbeitsstätte
- Bekämpfung von Entstehungsbränden auch mit Mitteln der Erweiterten Löschhilfe
- Vorbereitung des Feuerwehreinsatzes

Die Ausbildung der Brandschutzgruppe ist ebenso gesetzlich geregelt und umfasst eine mind. 12stündige Ausbildung.

Die Brandschutzgruppe hat mindestens vierteljährig Einsatzübungen durchzuführen.

6.4 Betriebsfeuerwehr:

Gemäß § 18 Abs. 7 und 8 des Oö. Feuerpolizeigesetzes hat die Gemeinde bei Objekten, von denen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer Benützung eine im Vergleich zu anderen Objekten überdurchschnittlich hohe Brandgefahr ausgeht, dem Eigentümer mit Bescheid die Einrichtung einer Brandschutzgruppe oder einer Betriebsfeuerwehr vorzuschreiben, soweit dies im Interesse des vorbeugenden Brandschutzes und zu einer raschen und wirksamen Brandbekämpfung erforderlich ist. Im Verfahren zur Vorschreibung der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr ist überdies dem Oö.Landes-Feuerwehrverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6.5 Brandsicherheitswache:

Gemäß § 17 des Oö. FPG ist die Aufgabe der Brandsicherheitswache die Brandentdeckung, Brandmeldung und die Erste bzw. Erweiterte Löschhilfe. Wer eine Brandsicherheitswache zu stellen hat, hat dazu entsprechend geschultes eigenes Personal oder Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr heranzuziehen.

Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Verpflichtete.

Sofern es das öffentliche Interesse an vorbeugendem Brandschutz erfordert, hat die Gemeinde dem Verpflichteten die Stellung einer Brandsicherheitswache mit Bescheid vorzuschreiben.

Bei Gefahr in Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren eine öffentliche Feuerwehr zu beauftragen, eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Grundsätzlich sind zu unterscheiden:

Brandsicherheitswachdienste bei Veranstaltungen.

Brandsicherheitswachdienste bei brandgefährlichen Tätigkeiten.

Folgende Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten:

Neben den von den Behörden in den Bescheiden vorgeschriebenen Maßnahmen.

Bei Veranstaltungen:

- Freihaltung von Fluchtwegen, Notausgängen, Flächen für Rettungsorganisationen
- Funktion der Notbeleuchtung
- Kontrolle der Brandschutztüren
- Einhaltung von Rauchverboten und des Verbotes von offenem Licht und Feuer
- Brandsicherheit von Dekorations- und Ausstattungsmaterialien

Bei brandgefährlichen Tätigkeiten:

- Freihalten der Gefährdungszonen von brennbaren Stoffen
- Nasshalten des Arbeitsbereiches
- Kontrolle der Umgebung
- Nachkontrollen

6.5.1 Größe der Brandsicherheitswache:

Die derzeit einzigen Richtlinien, die die Stärke der Brandsicherheitswache und die erforderliche Ausrüstung festsetzen ist die ÖBFV- RL VB 02 „Durchführung von Brandsicherheitswachdienste“. Prinzipiell sind die Stärke und die erforderliche Ausrüstung von den Behörden bescheidmäßig festzusetzen.

Die Mannschaftsstärke richtet sich nach den Gegebenheiten und liegt in der Regel zwischen zwei und sechs Personen.

Die Ausrüstung mit Tanklöschfahrzeugen ist nur bei Großveranstaltungen in baulich mangelhaften Orten oder bei Veranstaltungen und Tätigkeiten erforderlich, bei denen große Brandgefahr bzw. Ausbreitungsgefahr besteht.

6.6 Brandschutzplan:

Als Grundlage zur Erstellung eines Brandschutzplanes dienen die ÖNORM F 2031 und die TRVB O 121.

Brandschutzpläne sind vereinfachte Symbolpläne und sollen alle Informationen enthalten, die zur wirksamen Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig sind. Weiters zeigen sie die Gefahrenschwerpunkte und die für den vorbeugenden Brandschutz vorhandenen Sicherheitseinrichtungen auf. Brandschutzpläne sind grundsätzlich farbig und einvernehmlich mit dem örtlichen Feuerwehrkommando herzustellen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Brandschutzplanes durch den Gebäudeinhaber ist im Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl.Nr. 113/1994, § 18, für Eigentümer von Objekten der Risikogruppe geregelt. Dieser trägt die Kosten und hat dafür zu sorgen, dass er immer dem letzten Stand entspricht.

Aufbau:

Aus den Brandschutzplänen müssen in übersichtlicher Weise die Raumeinteilungen, Brandabschnitte, Flucht- bzw. Zugangsmöglichkeiten, Vorkehrungen für den Brandfall oder andere Schadensfälle sowie Hinweise auf besondere Gefahren usw. ersichtlich sein.

Grundsätzlich sind ein Lageplan und, je Objekt, die erforderlichen Geschoßpläne zu erstellen. Diese sind in Mappen bereitzuhalten. Brandschutzpläne sind im Format A 4 oder maximal A 3 darzustellen. Das entspricht einem Maßstab von meist 1:500 für Lagepläne und 1:100 oder 1:200 für Geschoßpläne. Die Lagepläne müssen mit einem 20-Meter-Raster oder Randraster versehen sein, mit dessen Hilfe die Abstände abgeschätzt werden können.

Aufgrund der vielen Eintragungen bei Geschoßplänen mit relativ großem Maßstab, kann es notwendig sein, nach Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommando für Fluchtwege, Brandmelderverzeichnis und feuerwehrrelevante Eintragungen, getrennte Pläne anzufertigen.

6.6.1 CHECKLISTE FÜR DIE KONTROLLE VON BRANDSCHUTZPLÄNEN

Diese Grundlage stellt für die oö. Feuerwehr eine Grundlage dar wie weit die von den Besitzern von Objekten übergebenen Brandschutzplänen den Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und ÖNORMEN (TRVB O 121, ÖNROM F 2031) entsprechen.

Weiters ist diese vorliegende Liste eine Grundlage für das Bewerten von Brandschutzplänen, die für die Hausaufgabe beim FLA Gold vorgelegt werden. Diese Liste soll nur in Ergänzung der o. a. Richtlinien und Normen angesehen werden.

Inhalt:

Der Brandschutzplan umfasst im Wesentlichen aus einem Lageplan und je Objekt bzw. je Geschoss einen Grundrissplan. Diese Pläne sind in einer Mappe bereitzuhalten.

Allgemeine Forderungen:

- Die Formatgröße max. DIN A3
- Maßstab so gewählt, dass die Übersichtlichkeit gegeben ist.
- Je Plan muss eine Beschriftung mit Planinhalt, Brandschutzplanaufschrift und dem Stand des Brandschutzplanes angegeben sein.
- Die Farben müssen den Richtlinien der TRVB O 121 entsprechen.
- Angaben, die für den Einsatz der Feuerwehr untergeordneter Bedeutung sind und verwirren, sind wegzulassen.
- Aufgrund der Komplexität des Gebäudes kann es erforderlich sein, dass der Brandschutzplan in einen Brandmelderplan, Fluchtwegplan und Plan mit sonstigen Brandschutzzeichen aufgeteilt wird. Dies jedoch nur nach Aufforderung der örtlichen Feuerwehr.

Lageplan:

Der Lageplan muss mindestens folgende Punkte aufweisen:

- Das betreffende Objekt
- Nachbargrundstücke bzw. Gebäude und die dazugehörige Bezeichnung
- Die Zufahrtsstraßen bzw. Bezeichnung der Straßen und Wege
- Möglichkeiten der Befahrbarkeit bzw. Nichtbefahrbarkeit der Flächen rund um das betreffende Objekt
- Entsprechende Zeichen betreffend die für das Objekt erforderliche Löschwasserversorgung. Ist diese im Lageplan nicht mehr möglich, so ist zu mindestens der Hinweis in entsprechender Schrift (blau) zur nächsten Löschwasserversorgung anzugeben.
- Alle so genannten Stiegenhauszeichen (grünes Quadrat)
- Alle Zeichen „Geschossanzahl“, mit der Anzahl der Geschosse ev. Brandwiderständen der Decke sowie der Beschreibung der Dachkonstruktion.
- Angaben über besondere Gefahren
- Alle Absperreinrichtungen, nicht nur im Freien soweit sie im Untergeschoss oder im Obergeschoss sind mit Zusatz (im Keller)
- Angaben über besondere Gefahren
- Standort einer Brandmeldezentrale
- Einspeisestelle von Steigleitungen
- Angaben über Gebäudebereiche, die technische Brandschutzeinrichtungen (wie z.B. RWA) verfügen
- Betreffend dem Maßstab muss mindestens ein Randraster am unteren Bereich vorhanden sein bzw. ein 20-Meterraster über den gesamten Lageplan
- Ein Nordpfeil
- Bei Gebäuden mit großen Menschenansammlungen die einen Sammelplatz bei Evakuierung haben (Schulen, Kindergärten) ist das Zeichen „Sammelplatz und der Ort des Sammelplatzes“ einzuzeichnen.
- Wichtig ist die Übersichtlichkeit des Lageplanes. Hierbei sind die Gebäude mit sehr starken Strichen herauszuheben. Wichtig ist die Bezeichnung der Gebäude und die Ausrichtung. Grundsätzlich soll beim Zeichnen der Brandschutzpläne darauf geachtet werden, dass der Hauptzugang des Gebäudes beim Plan von unten nach oben erfolgt.
- Das Zeichen „Notausgang“ (grüner Pfeil) ist nur in jenem Bereich erforderlich, wo man mit einer großen Anzahl von flüchtenden Personen (z. B. bei Gebäude mit großen Menschenansammlungen) rechnen muss. Grundsätzlich muss es nicht bei jedem Notausgang eingezeichnet werden.
- Brandabschnitte, die sich durch das ganze Gebäude ziehen (von der Sohle des untersten Geschosses) bis über das Dach können natürlich auch in den Lageplan eingezeichnet werden.

Geschossplan

Für jedes Geschoss ist prinzipiell ein eigener Geschossplan zu zeichnen. Sollten z.B. bei Hochhäusern oder bei Industrieanlagen die Bühnenebenen immer wieder sich gleichen, so kann auch für das Regelgeschoss ein Plan erstellt werden. Prinzipiell ist auf jeden Fall beim Beschriftungskopf dies zu vermerken und alle Geschosse anzuführen.

Der Maßstab des Geschossplanes sollte zwischen 1:100 und 1:200 liegen. Wenn die Übersichtlichkeit nicht darunter leidet, können auch andere Maßstäbe eingezeichnet werden. Grundsätzlich ist wiederum ein Raster zur besseren Abschätzung der Entfernung einzuzeichnen bzw. ein Randraster.

Einzuzeichnen ist:

- Alle Wände (Außenwände, Feuermauern, Brandmauern, Stiegenhauswände Stärke 1,0 mm, Trennwände oder Zwischenwände 0,5 mm)
- Das Einzeichnen von Fenstern ist nicht unbedingt notwendig, stellt jedoch grundsätzlich einen Vorteil dar
(bei einfacher Ausführung z. B. Änderung der Strichstärke)
- Das Einzeichnen von Türöffnungen ist erforderlich
- Stiegenhäuser
- Am besten das Grundrissausmaß, die Auftritte in sehr dünnen Linien, die Stiegenhausfläche grün unterlegt, das Stiegenhauszeichen wie im Lageplan (grünes Quadrat) darin.
- Brandabschnitte
- Brandschutztüren, Rauchabschlusstüren, Lüftungsklappen, Brandschutzverglasungen
- Angriffswege für die Feuerwehr, wobei es nur einen Hauptangriffsweg geben kann bei den meisten Gebäuden. Dieser sollte wieder vom Plan her gesehen von unten nach oben gehen
- Weitere wichtige Zugänge für die Feuerwehr
- Fluchtwege, wichtig vor allem im Bereich von Gebäuden mit großen Menschenansammlungen
- Aufzüge, Feuerwehraufzüge
- Deckendurchbrüche bzw. Bodendurchbrüche, Schächte
- Hinweise auf besondere Gefahren
- Absperreinrichtungen
- Brandschutzeinrichtungen (RWA, BMZ)
- Auslösestellen für Brandschutzeinrichtungen
- Erste und erweiterte Löschhilfe
- Raumbezeichnung
- Brandmeldeanlage
- Verkehrswege wie Gangflächen, Eingangshallen etc. sind mit Schraffuren darzustellen
- Bei der Aufteilung eines Geschosses sind mehrere Pläne, eine verkleinerte Gesamtdarstellung des gesamten Gebäudes

Bei der Ausführung der Zeichen wird auf die TRVB O 121 bzw. auf die ÖNORM F 2031 verwiesen. Die Zeichen sind gemäß den dort angeführten Farben einzuzeichnen.

Die Ausführung der Brandschutzpläne gemäß anderen Zeichen wie z.B. Zeichen aus Deutschland sind in Österreich nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

6.7 Erstellung eines Brandalarmplanes

Der Alarmplan bei Objekten beinhaltet, abgestimmt auf Art und Umfang des Ereignisses, ein Schema für den Alarmierungs- und Benachrichtigungsablauf bei einem außergewöhnlichen Ereignis.

Dieser soll alle wichtige Hinweise und Telefonnummern enthalten. Der Alarmplan muss beim entsprechenden Brandschutzplan aufliegen.

6.8 Die Brandschutzordnung:

Die Brandschutzordnung wird vom Brandschutzbeauftragten sowie der Geschäftsleitung für einen Betrieb erstellt. Die Verpflichtung zur Erstellung einer Brandschutzordnung ist, wie bei den Brandschutzplänen bei Betrieben der Risikogruppe, gemäß Oö. Feuerpolizeigesetz, § 18, gegeben.

Der Zweck der Brandschutzordnung ist es, allen Betriebsangehörigen jene Weisungen zu erteilen, deren Einhaltung einer der Voraussetzungen für den brandsicheren Arbeitsablauf ist.

Die Brandschutzordnung ist meist in folgende Punkte gegliedert:

- Kompetenzaufteilung: Personelle Struktur und Kompetenzen der Brandschutzorganisationen
- allgemeines Verhalten: Alle Maßnahmen zur Verhütung von Bränden
- Verhalten im Brandfall: Wer ist zu alarmieren? Personenrettung etc.
- Maßnahmen nach einem Brand

Die Brandschutzordnung ist allen im Betrieb tätigen Personen zur Kenntnis zu bringen.

6.9 Sonstige betriebliche Brandschutzmaßnahmen

6.9.1 Eigenkontrollen:

Darunter versteht man die in regelmäßigen Abständen laufenden Kontrollen durch den Brandschutzbeauftragten. Diese sind gemäß TRVB O 120 durchzuführen.

6.9.2 Brandschutzbuch:

Im Brandschutzbuch werden folgende Eintragungen getätigt:

- Alle Meldungen und Verstöße gegen die Brandschutzordnung
- Freihalten der Fluchtwege
- Durchgeführte Eigenkontrollen
- Brandschutzkontrollen durch behördliche Dienststellen
- Überprüfung aufgrund behördlicher Anordnungen
- Durchgeführte Überprüfungen der Brandmeldeanlagen, Löschanlagen etc.
- Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten

- Durchgeführte Brandschutzübungen
- Alle Brände etc.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem letzten Stand zu halten, es ist mindestens vierteljährlich der zuständigen Stelle zur Kenntnis vorzulegen.

6.9.3 Ausbildung der Arbeitnehmer:

Alle Arbeitnehmer sind mindestens einmal jährlich hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfalle zu unterweisen. Darüber hinaus ist einmal jährlich eine ausreichende Anzahl von geeigneten Arbeitnehmern in der Wirkungsweise und Handhabung der Geräte für die erste Löschhilfe praktisch zu schulen.

6.9.4 Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen:

Es sind jene Veranlassungen zu treffen, dass alle Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher, Brandmeldeanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Blitzschutzanlagen, elektrische Anlagen, von fachkundigen Personen nach vorgeschriebenen Zeitabständen zu überprüfen sind.

7 Feuerpolizeiliche Überprüfung

7.1 Gesetzliche Grundlagen:

Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl.Nr. 113/1994

Oö. Feuerpolizeiverordnung, LGBl.Nr. 113/1998

7.2 Überprüfungsintervalle:

Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweiligen, dazugehörigen Grundstücken zu überprüfen, und zwar gemäß §10 FPG:

- Objekte der Risikogruppe alle 3 Jahre
- Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören
und keine Kleinhausbauten sind alle 8 Jahre
- Kleinhausbauten alle 12 Jahre
- bei offenkundiger Brandgefahr jederzeit

7.2.1 Folgende Gebäude gehören der Risikogruppe an:

1. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, die der Störfallverordnung unterliegen.
2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in gefahrendrohender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden und nach Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen (wie Brandmeldeanlagen) verfügen.
3. Geschäftsbauten: das sind Bauten für größere Menschenansammlungen, in denen sich Großgeschäfte, Warenhäuser und Einkaufszentren befinden, deren Gesamtbetriebsfläche mehr als 2.000 m² beträgt.
4. Bauten für größere Menschenansammlungen: das sind Bauten mit mindestens einem Raum, in dem sich bestimmungsgemäß mehr als 120 Personen aufhalten können oder mehrere unmittelbar zusammenhängende Räume, in denen sich mehr als 240 Personen aufhalten können wie z.B. Theater, Kino, Sportstätten, Gasthaussäle, Pfarrzentren etc.
5. Hochhäuser: das ist ein Gebäude, bei dem die Traufe allseits höher als 25 m oder die Fußbodenoberkante des obersten Geschoßes allseits höher als 22 m über dem angrenzenden künftigen Gelände liegt
6. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime
7. Garagen, die auf Grund ihrer Größe und baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen verfügen.
8. Sonstige Gebäude und Anlagen mit erhöhter Brandgefahr, die auf Grund ihrer Bauweise oder Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen verfügen.

7.2.2 Kleinhausbauten:

Unter Kleinhausbauten versteht man gemäß Oö. Bautechnikgesetz (LGBl.Nr. 67/1994):

Ein ausschließlich für Wohnzwecke dienendes Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschoßen über dem Erdboden und einem ausgebauten Dachraum mit insgesamt höchstens 3 Wohnungen sowie überwiegend für Wohnzwecke dienende Gebäude in verdichteter Flachbauweise, auch als Teil einer Gesamtanlage.

7.3 Organisation der Feuerpolizeilichen Überprüfung:

Die Feuerpolizeiliche Überprüfung ist von der Gemeinde anzuordnen; der Eigentümer ist, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vorher, davon in Kenntnis zu setzen.

Bei Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen kann die Ladung auch als Anschlag in dem zu überprüfenden Gebäude erfolgen.

Der Leiter der Feuerpolizeilichen Überprüfung ist ein Organ der Gemeinde.

Der Feuerpolizeilichen Überprüfung ist ein Sachverständiger des für die Überprüfung eines Objektes erforderlichen Sachgebietes, z.B. für Brandschutzwesen, Elektrotechnik oder Feuerpolizei, beizuziehen. Bei Objekten der Risikogruppe ist auch der Pflichtbereichskommandant oder ein von ihm entsandtes, geeignetes oder besonders ausgebildetes Feuerwehrmitglied beizuziehen. Die allenfalls bestellten Brandschutzbeauftragten sind ebenfalls der Feuerpolizeilichen Überprüfung beizuziehen.

Die Gemeinde hat den genannten Teilnehmern an der Feuerpolizeilichen Überprüfung die ihnen daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Als Grundlage für den Kostenersatz gelten die nach Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich mit den Höchsttarifen für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegten Tarife.

Alle teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

7.4 Durchführung der Feuerpolizeilichen Überprüfung:

7.4.1 Lokalausweis:

Die Feuerpolizeiliche Überprüfung hat stets gesondert für jedes Objekt, verbunden mit einem Lokalausweis, zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten. Der Eigentümer hat bei der Feuerpolizeilichen Überprüfung den Leiter der Amtshandlung sowie dessen Sachverständigen den notwendigen Zutritt zu Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu gewähren sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Bei der Durchführung des Ortsausweises hat der Feuerpolizeiliche Sachverständige z.B. auf folgende Dinge zu achten:

Zufahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr:

Ob die erforderlichen Zufahrtswege und Aufstellflächen vorhanden sind, befahrbar sind bzw. freigehalten werden.

Zugang:

Prüfung der Zugangsmöglichkeit bei vorhandenen Schlüsseln, bzw. Schlüsselsafes.

Löschwasserversorgung:

Ob die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen ausreichen bzw. ordnungsgemäß beschildert sind bzw. in einsatzbereitem Zustand sind.

Erste und Erweiterte Löschhilfe:

Sind die Mittel für die Erste Löschhilfe bzw. Erweiterte Löschhilfe vorhanden und werden sie in den entsprechenden Abständen überprüft? Stimmt die Auswahl des Löschmittels.

Brandabschnittsbildung:

Ob die vorhandenen Brandabschnitte ausreichen bzw. ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, z.B. ob die Brandschutztüren funktionstüchtig sind, Brandbrücken entstanden sind.

Fluchtwege:

Ob die vorhandenen Fluchtwege ausreichen bzw. ob sie freigehalten werden und wenn vorhanden, die Sicherheitsbeleuchtung entspricht.

Technische Brandschutzeinrichtungen:

Ob die vorhandenen Steigleitungen, Brandrauchentlüftungsanlagen etc. in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand sind bzw. ob die zuständigen Kennzeichnungen durchgeführt wurden und die erforderlichen Revisionen durchgeführt werden. Ob die Auslösestellen für diese Einrichtungen beschildert und zugänglich sind. Weiters ob sie in den Brandschutzplänen eingezeichnet sind.

Betriebsbrandschutz:

Ob der vorhandene Betriebsbrandschutz ausreicht, ob die Brandschutzordnung auf dem letzten Stand ist, ob ein Brandschutzbeauftragter bestellt ist, gemäß Feuerpolizeiverordnung ausgebildet ist bzw. ob seine Tätigkeiten durchgeführt werden (Blick in das Brandschutzbuch). Ob die Installation einer Brandschutzordnung erforderlich ist und ob die Brandschutzpläne den Tatsachen entsprechen.

Feuerstätten:

Wie weit die vorhandenen Feuerstätten in Ordnung sind bzw. ob die notwendigen Abstände zu brennbaren Stoffen eingehalten werden.

Rauchfänge:

Einvernehmlich mit dem Bezirksrauchfangkehrermeister ist der Nachweis der Kehrung der Rauchfänge zu prüfen.

Energieversorgung:

Ist die Zugänglichkeit zu den Absperrrichtungen gegeben sind und die Beschilderungen richtig angebracht sind.

Lagerung brennbarer Stoffe:

Ob Brennstoffe oder andere brennbare Stoffe gelagert werden und ob die dabei betreffenden Vorschriften eingehalten werden.

Blitzschutzanlage:

Ob die Blitzschutzanlage augenscheinlich in ordnungsgemäßem Zustand ist bzw. ob ein Attest über die Überprüfung vorhanden ist.

Sonstiges:

Ob Bauschäden in elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln vorhanden sind, von denen eine Brandgefahr ausgeht.

Beschilderung:

Wie weit wenn es erforderlich ist gewisse Räume entsprechen beschildert sind.

7.4.2 Mängel:

Werden bei der feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, so ist die Beseitigung dieser von der Gemeinde per Bescheid aufzuerlegen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen sofort verfügen und auf die Kosten des Eigentümers durchführen lassen.

7.4.3 Nachschau:

Die Gemeinde hat bei einer Nachschau zu überprüfen, ob alle Mängel beseitigt wurden. Die Nachschau kann entfallen, wenn der Eigentümer der Gemeinde auf andere gleichwertige Weise nachweist, dass der Mangel behoben wurde, z.B. das Nachschicken eines fehlenden Attestes.

INHALTSVERZEICHNIS:

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ.....	1
1 ALLGEMEINES	1
1.1 Einleitung:.....	1
1.1.1 <i>Vorbeugender Brandschutz als Aufgabe der Feuerwehr:</i>	1
1.1.2 <i>Begriffsbestimmungen gemäß Oö. Feuerpolizeigesetz:</i>	1
1.1.3 <i>Die wesentlichen Ziele des vorbeugenden Brandschutzes:</i>	1
1.1.4 <i>Den vorbeugenden Brandschutz unterteilt man in drei Teilbereiche:</i>	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen:.....	2
1.2.1 <i>Gesetzliche Grundlagen für das Bauen:</i>	2
1.2.2 <i>Gesetzliche Grundlagen für das Gewerberecht und den Arbeitnehmerschutz:</i>	3
1.2.3 <i>Gesetzliche Grundlagen für die Feuerpolizei:</i>	3
1.3 Technische Richtlinien als Grundlagen:.....	3
1.4 Beurteilung der Brandschutzeinrichtungen, Rechnerischer Nachweis:.....	5
2 BEHÖRDLICHE VERFAHREN.....	7
2.1 Grundsätzliches:	7
2.2 Das baubehördliche Verfahren:	7
2.2.1 <i>Bewilligungspflichtige Bauverfahren:</i>	7
2.2.2 <i>Antrag:</i>	8
2.2.3 <i>Vorprüfung:</i>	8
2.2.4 <i>Bauverhandlung:</i>	8
2.2.5 <i>Anzeigepflichtige Bauvorhaben (§ 25 BauO) :</i>	8
2.2.6 <i>Bauanzeige:</i>	10
2.2.7 <i>Bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben (§ 26):</i>	10
2.2.8 <i>Baufertigstellungsanzeige:</i>	10
2.2.9 <i>Erhaltungspflicht:</i>	11
2.2.10 <i>Bewilligungslose bauliche Anlagen:</i>	11
2.2.11 <i>Benützung baulicher Anlagen:</i>	11
2.3 Das gewerberechtliche Verfahren:.....	11
2.3.1 <i>Genehmigungsverhandlung:</i>	12
2.3.2 <i>Gewerbebehördliche Überprüfung:</i>	12
2.4 Sonstige Genehmigungsverfahren	12
2.4.1 <i>Veranstaltungsbehördliche Verhandlungen:</i>	13
2.4.2 <i>Kino- bzw. Tanzschulbehördliche Verhandlung:</i>	13
2.4.3 <i>Verhandlungen gemäß Straßenverkehrsordnung:</i>	13
2.5 Feuerpolizeiliche Überprüfung	13
3 VORSCHRIFTEN FÜR GEBÄUDE GEMÄß OÖ. BAURECHT	14
3.1 Grundlagen:.....	14
3.2 Grundsatz:.....	14
3.3 Grundsätzliche Bauvorschriften für den vorbeugenden Brandschutz	14

3.3.1	Brandabschnitte	14
3.3.2	Fluchtwege:.....	15
3.3.3	Stiegen:.....	15
3.3.4	Hauptstiege oder Hauptgang:.....	16
3.3.5	Sicherheitsstiegenhaus:.....	16
3.3.6	Rauchabzugsöffnung:.....	16
3.3.7	Breite von Fluchtwegen:.....	16
3.3.8	Beschilderung von Fluchtwegen:.....	17
3.3.9	Wände:.....	17
3.3.10	Decken:.....	17
3.3.11	Fußboden:.....	17
3.3.12	Räume im Dachraum:.....	17
3.3.13	Außenwandverputz bzw. Verkleidung	17
3.3.14	Brandschutztüren:.....	18
3.3.15	Zufahrten für die Feuerwehr:.....	18
3.3.16	Löschwasserversorgung:.....	18
3.3.17	Löschwasserrückhalteeinrichtungen:.....	18
3.4	Gebäude mit besonderen Bauvorschriften:.....	19
3.4.1	Hochhäuser:.....	19
3.4.2	Bauten für größere Menschenansammlungen:.....	19
3.4.3	Geschäftsbauten:.....	20
3.4.4	Betriebsbauten:.....	21
3.4.5	Landwirtschaftliche Bauten:.....	21
3.4.6	Kleinhausbauten:.....	21
3.4.7	Garagen:.....	22
4	BAULICHER BRANDSCHUTZ.....	24
4.1	Baustoffe:.....	24
4.1.1	Neue Europa-Normen:.....	25
4.2	Bauteile:.....	25
4.2.1	Neue Normen:.....	28
4.3	Brandschutztüren:.....	30
4.4	Feuerwehrezufahrten:.....	31
4.4.1	Zugänge:.....	31
4.4.2	Feuerwehrezufahrten:.....	32
4.4.3	Aufstellflächen:.....	32
4.5	Löschwasserversorgung:.....	34
4.6	Löschwasserrückhalteeinrichtungen:.....	34
5	BETRIEBSTECHNISCHER BRANDSCHUTZ.....	35
5.1	Erste und Erweiterte Löschhilfe:.....	35
5.1.1	Gesetzliche Grundlagen:.....	35
5.1.2	Geräte der Ersten Löschhilfe:.....	36
5.1.3	Geräte der Erweiterten Löschhilfe:.....	36
5.2	Steigleitungen:.....	37
5.2.1	Die nasse Steigleitung:.....	38
5.2.2	Die trockene Steigleitung:.....	38
5.2.3	Wandhydrant:.....	38
5.3	Blitzschutzanlagen:.....	39

5.4	Brandmeldeanlagen:	39
5.4.1	<i>Begriffsbestimmungen:</i>	39
5.4.2	<i>Grundsätzliche Funktion:</i>	42
5.4.3	<i>Anschaltung der Brandmelder</i>	43
5.4.4	<i>Brandmeldertypen:</i>	43
5.5	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen:	44
5.6	Rauchabzugsöffnungen in Stiegenhäusern:	45
5.7	Sprinkleranlagen:	45
5.7.1	<i>Gesetzliche Grundlagen:</i>	45
5.7.2	<i>Funktion der Sprinkleranlage:</i>	45
5.7.3	<i>Alarmeinrichtungen:</i>	46
5.7.4	<i>Wasserversorgung:</i>	46
5.7.5	<i>Ausführung:</i>	46
5.8	Erweiterte Automatische Löschiilfe Anlagen	46
5.9	Sonstige Löschanlagen:	47
5.9.1	<i>Kohlensäurelöschanlage (CO2 - Löschanlage):</i>	47
5.9.2	<i>Pulverlöschanlage:</i>	47
5.9.3	<i>Schaumlöschanlagen:</i>	47
5.9.4	<i>Halonlöschanlagen:</i>	47
5.9.5	<i>Sprühflutanlagen:</i>	48
6	BETRIEBLICHER (=ORGANISATORISCHER) BRANDSCHUTZ.....	49
6.1	Grundlagen:	49
6.2	Brandschutzbeauftragter:	49
6.2.1	<i>Erforderliche Ausbildung gemäß der Verordnung LGBl. 113/1998:</i>	50
6.2.2	<i>Aufgaben des Brandschutzbeauftragten:</i>	50
6.3	Brandschutzgruppe:	51
6.4	Betriebsfeuerwehr:	51
6.5	Brandsicherheitswache:	51
6.5.1	<i>Größe der Brandsicherheitswache:</i>	52
6.6	Brandschutzplan:	52
6.6.1	<i>CHECKLISTE FÜR DIE KONTROLLE VON BRANDSCHUTZPLÄNEN</i>	53
6.7	Erstellung eines Brandalarmplanes	56
6.8	Die Brandschutzordnung:	56
6.9	Sonstige betriebliche Brandschutzmaßnahmen	56
6.9.1	<i>Eigenkontrollen:</i>	56
6.9.2	<i>Brandschutzbuch:</i>	56
6.9.3	<i>Ausbildung der Arbeitnehmer:</i>	57
6.9.4	<i>Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen:</i>	57
7	FEUERPOLIZEILICHE ÜBERPRÜFUNG	58
7.1	Gesetzliche Grundlagen:	58
7.2	Überprüfungsintervalle:	58
7.2.1	<i>Folgende Gebäude gehören der Risikogruppe an:</i>	58

7.2.2 *Kleinhausbauten:* 59

7.3 Organisation der Feuerpolizeilichen Überprüfung: 59

7.4 Durchführung der Feuerpolizeilichen Überprüfung:..... 59

7.4.1 *Lokalausweis:* 59

7.4.2 *Mängel:* 61

7.4.3 *Nachschau:*..... 61